Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition bei Krupski (C. H. Ulrici & Co.) Breitestraße 14; in Gnesen bei Herrn Th. Spindler, Markt- u. Friedrichstr.-Ecke 4; in Grätz bei Herrn L. Streisand; in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Posener Zeitung.

Siebenundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Hamburg, Wien, München, St. Gallen: Rudolph Mosse; in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg, Wien u. Basel: Haasenstein & Vogler; in Berlin: A. Retemeyer, Schloßplatz; in Breslau: Emil Kabath.

Nr. 269.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1½ Thlr. für ganz Preußen 1 Thlr. 24½ Sgr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 18. April

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 2 Sgr. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu richten und werden für die am folgenden Tage Morgens 8 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1874.

Amtliches.

Berlin, 17. April. Der König hat dem Geh. Ober-Baurath Wiebe, vortrag. Rath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öff. Arb., den K. Kr.-O. 2. Kl. verliehen.

Der Seminarlehrer Menard zu Moers ist an das Schullehrer-Seminar zu Neuwied versetzt, der seith. Kreis-Wundarzt des Kreises Loebau Dr. Kraft zu Neumarck zum Kreis-Physikus des Kreises Rummelsburg ernannt, der bish. Baumeister Paul Rascher in Posen zum K. Eisenbahn-Baumeister ernannt und demselben die Stelle eines Vorstehers des techn. Bureaus der dortigen K. Eisenbahn-Komm. verliehen, dem Rechtsanwalt und Notar Warsitz in Tost die Verlegung seines Wohnsitzes nach Gleiwitz gestattet worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Ger.-Ass. Loeck bei dem Kreisg. zu Rosenberg in Westpr., der Ger.-Ass. v. Bothmer bei dem Kreisger. zu Neustadt in Westpr., der Ger.-Ass. Pinder bei dem Kreisger. in Merseburg, der Ger.-Ass. Krapp bei dem Kreisger. in Gardelegen mit der Funktion als Ger.-Kommiss. in Clötze, und der Ger.-Ass. Fretzdorff bei dem Kreisger. in Angermünde mit der Funktion als Ger.-Kommiss. in Joachimsthal. Der Ger.-Ass. Rath ist zum Friedensrichter bei dem Friedensger. Homburg zu Wiehl ernannt.

Dem Hrn. Robert L. Siordet, Associé der Firma Lutteroth u. Co. in Hamburg, ist Namens des Deutschen Reiches das Exequatur als schweizerischer Konsul ertheilt worden.

Telegraphische Nachrichten.

Dresden, 17. April. Der vertagt gewesene Landtag des Königreichs Sachsen tritt, wie das „Dresdener Journal" meldet, am 27. d. M. wieder zur Berathung zusammen.

Wien, 17. April. Der Kaiser empfing heute den seitherigen päpstlichen Nuntius Falcinelli zur Entgegennahme seines Abberufungsschreibens in besonderer Audienz. Die Abreise des Kaisers nach Ofen ist auf morgen Abend festgesetzt. — Das Abgeordnetenhaus hat heute den Gesetzentwurf, betreffend die Anerkennung der Religionsgesellschaften, nach den Anträgen des Ausschusses unverändert in zweiter Lesung angenommen. Die dritte Lesung desselben erfolgt in der nächsten Sitzung. Die Berathung des Klostergesetzes ist auf nächsten Donnerstag festgesetzt.

St. Jean de Luz, 17. April. Nach einer aus Santander hier eingegangenen Nachricht war der Korrespondent der „Times", Marsch, von den Carlisten aufgegriffen und mit dem Tode bedroht worden. Der französische Konsul in Algorta hat die Freilassung desselben herbeigeführt.

London, 17. April. Die bei Gelegenheit des bevorstehenden Besuchs des Kaisers von Rußland ursprünglich beabsichtigte Flottenrevue wird auf den Wunsch desselben nicht stattfinden, da der Anwesenheit des Kaisers ein privater Charakter gewahrt bleiben soll. — An Stelle von Sir Henry Bagallay ist Halker zum Solicitorgeneral ernannt worden.

Nach den in der gestrigen Sitzung des Unterhauses vom Schatzkanzler gemachten Mittheilungen über die Budgetverhältnisse, betragen für das letztverflossene Rechnungsjahr die Einnahmen 77,335,657 und die Ausgaben 76,466,500 Pfd. Sterl. Für die laufende Budgetperiode des Jahrgangs 1874—1875 wurden die Einnahmen vom Schatzkanzler auf 77,995,000, die Ausgaben auf 72,503,000 Pfd. Sterl. veranschlagt, so daß sich demnach, wie bereits gemeldet, ein Einnahme-Ueberschuß von 5,492,000 Pfd. Sterl. ergeben würde, der sich indessen durch die vorgeschlagenen Steuerermäßigungen 2c. auf 462,000 Pfd. Sterl. herabmindern wird. Was die vom Hause angenommene Abschaffung der Zuckerzölle angeht, so soll die Abgabe auf die Einfuhr von rohem Zucker vom 1. und auf den Import von raffinirtem Zucker vom 21. Mai d. J. aufhören. — Die Diskussion des Budgets ist auf nächsten Donnerstag festgesetzt. — In einer an das Haus gelangten Botschaft der Königin wird beantragt, dem General Sir Garnet Wolseley in Anerkennung seiner im Ashantekriege geleisteten Dienste eine Dotation von 25,000 Pfd. Sterl. zu Theil werden zu lassen.

Konstantinopel, 17. April. Die Pforte hat dem Vizekönig von Egypten die in der Suezkanal-Angelegenheit früher bereits ertheilten Weisungen telegraphisch wiederholt und erklärt, da sie darin im Hinblick auf der von der internationalen Kommission getroffene Entscheidung nicht das Geringste ändern könne. Die russische Regierung hat Lesseps aufgefordert, der Entscheidung der internationalen Kommission sich zu unterwerfen.

Deutscher Reichstag.

34. Sitzung.

Berlin, 17. April, 11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, v. Kameke, v. Mittnacht und Andere.

Die Spezialberathung des Militärgesetzes wendet sich heute dem dritten Abschnitt (§§ 31—44) zu, der „vom aktiven Heere" handelt.

Referent Dr. Stephani: Die Ueberschrift erschöpft nicht vollständig den Inhalt dieses Abschnittes, da er sachlich eine Reihe von Ausnahmestellungen bezeichnet, welche das Militär in rechtlicher Beziehung der übrigen bürgerlichen Gesellschaft gegenüber einzunehmen hat. In der Kommission wurde der Gedanke laut, daß alle diese Bestimmungen aus dem Gesetz entfernt werden könnten und an den betreffenden Stellen der Spezialgesetzgebung einzufügen seien, im Vormundschafts-, im Gemeinde-, im Steuerrecht und in der Gesetzgebung über die Wahlen. Gleichwohl mußte die Kommission anerkennen, daß ein allgemeines und zwar ein militärisches Interesse es nothwendig mache, diese Gegenstände, die unleugbar anderen Materien der Gesetzgebung theilweise mitangehören, für das ganze Reich an dieser Stelle zu regeln. Der Gedanke, den ganzen Abschnitt aus dem Gesetz herauszuheben, wurde daher nicht weiter verfolgt, sondern es wurde nur von Einzelnen vorgeschlagen, sofern es der Kommission nicht gelänge, einzelne dieser Materien ihrem Verlangen gemäß zu regeln, sie dann überhaupt nicht in diesem Gesetz zu regeln, sondern einer anderen gesetzlichen Regelung zu überlassen.

§ 31, welcher alle Personen, die zum aktiven Heere gehören, aufzählt, wird ohne Debatte genehmigt.

§ 32 enthält die Bestimmung über die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen.

Abg. Sonnemann knüpft an die vorgestern vom Abg. Hasselmann vorgebrachten Militärexcesse an, will jedoch das Haus nicht mit einer neuen Aufzählung ähnlicher Fälle ermüden, sondern nur bemerken, daß sie sich in letzter Zeit bedeutend vermehrt haben. Die besondere Militärgerichtsbarkeit trägt besonders dazu bei, daß man über den Ausgang solcher Excesse nichts erfährt. Ein fernerer Uebelstand ist das Tragen der Waffen außer Dienst; wenn daraus Excesse mit Bürgerlichen entstehen, so gehören dieselben ebenfalls zur besonderen Militärgerichtsbarkeit. Das Tragen der Waffen außer Dienst befördert solche Excesse. Der Redner hat die Berichte über 40 bis 50 Fälle aus nationalliberalen Zeitungen zur Hand; gleichwohl hat keine der liberalen Parteien sich dieser Angelegenheit angenommen. Der Redner will keinen Antrag stellen, sondern nur seine Abstimmung motiviren.

Abg. Richter (Hagen) erklärt von seiner bei der ersten Lesung ausgesprochenen Ansicht, daß in dieser Bestimmung eine Bestätigung der besonderen Militärgerichtsbarkeit zu erkennen sei, durch den Verlauf der Kommissionsberathung zurückgekommen zu sein. Denn die Militärgerichtsbarkeit soll sich nur auf Strafsachen beschränken, sie wirkt also nicht präjudizirend auf die Aufhebung der besonderen Militärgerichtsbarkeit in außerdienstlichen Sachen. — Der § 32 wird genehmigt.

§ 33 lautet: „Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten." Die Vorlage wollte diese Bestimmung auch auf die Zivilbeamten der Militärverwaltung ausdehnen. Hasenclever u. Gen. beantragen dagegen folgende Fassung: „Die Militärpersonen des Friedensstandes haben ihren Vorgesetzten von ihrer Verheirathung drei Wochen zuvor Anzeige zu machen."

Abg. Reimer motivirt den Antrag, gegen den sich der Referent nachdrücklich erklärt, damit, daß die Genehmigung zu Heirathen der Militärpersonen jetzt gänzlich in die Willkühr der Vorgesetzten gestellt sei und deshalb häufig nach Gunst und Ungunst entschieden werde. Eine Erschwerung der Heirathen der Soldaten fördert die Unsittlichkeit und vermehrt die Zahl der unehelichen Kinder, der rechtlosen Parias des modernen Staates.

§ 33 wird in der Fassung der Kommission angenommen.

§ 34 bestimmt, daß Militärpersonen die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen können; § 35 hebt die landesgesetzlich bestehenden Beschränkungen einzelner Klassen von Militärpersonen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken auf; nur zum Gewerbebetrieb auch der im Dienstgebäude wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes bedürfen die Militärpersonen nach § 36 der Erlaubniß des Vorgesetzten, ausgenommen ist jedoch die Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes. — Diese drei Paragraphen werden ohne Debatte angenommen.

§ 37 der Vorlage bestimmt, daß die Angehörigen des aktiven Heeres, welche dienstlich genöthigt werden, ihren Wohnort zu verlassen, als Miether nur bis zum Schlusse des Kalendervierteljahres, in welchem sie ihren Wohnort verlassen, an die Kontrakte gebunden sind. — Die Kommission hat diesen Paragraphen gestrichen und das Haus tritt diesem Beschlusse bei.

§ 38 enthält die Bestimmungen über die unter besonders erleichterten Formen gültig zu errichtenden militärischen Testamente. Der Referent führt aus, daß die früheren Vorrechte des militärischen Testaments aufgehoben seien, man habe nur die formalen Vorrechte, die durch die besonderen Verhältnisse gefordert werden bestehen lassen.

Abg. Roemer (Würtemberg) will diese früheren Vorrechte wieder eingeführt wissen und motivirt dies in längerer Rede.

Nachdem sich der Kommissar Geh. Rath Rindfleisch gegen das Fortbestehen solcher Vorrechte ausgesprochen unter Hinweis auf die durch die allgemeine Wehrpflicht gänzlich veränderte Zusammensetzung des Herres, wird § 38 mit einer unerheblichen redaktionellen Aenderung angenommen. Desgleichen § 39 (Beschränkung der Exekutionen, Verbot der Abtretung und Verpfändung des Diensteinkommens).

§ 40 lautet in der Fassung der Kommission: „Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870. Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinen-Standes, sowie, für den Fall einer Mobilmachung, das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Herres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienste befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen."

Abg. Schmid (Würtemberg): § 40 trägt das Gepräge eines Ausnahme esetzes, zumal der in Preußen bestehende Zustand hinsichtlich der Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung von Staatssteuern auch auf Süddeutschland ausgedehnt werden soll, wo ganz andere Grundsätze bestehen. Ich halte es für gesetzgeberisch richtig, den status quo aufrecht zu erhalten, sowohl in Hinsicht dieses Paragraphen, als der §§ 41 und 42, zumal ein praktisches Bedürfniß für die Aenderung des bestehenden Zustandes in Süddeutschland nicht vorhanden ist. In der Gesetzgebung Baierns und Würtembergs ist aber ausdrücklich ausgesprochen, daß jedes Einkommen, auch das Militäreinkommen, der Besteuerung unterliegt. Außerdem besteht ein innerer Widerspruch zwischen dem ersten und zweiten Satze des Alinea 2 des § 40, weil der erste Satze eine Normativbestimmung enthält, der zweite die Feststellung von Steuernachlässen der Landesgesetzgebung überläßt. Ich bitte Sie, den § 40 abzulehnen und den status quo aufrecht zu erhalten.

Abg. v. Benda: Wenn es überhaupt wünschenswerth ist, die Materien von der Besteuerung der Militärpersonen einheitlich zu regeln, so liegt meines Erachtens keine Veranlassung vor, dies aufzuschieben. Die Ausführungen des Herrn Vorredners können mich nicht bestimmen, den § 40 in der Fassung der Kommission abzulehnen und bei § 42 werde ich dem Herrn Vorredner einige Erklärungen geben, die ihn vielleicht befriedigen werden.

Präsident Delbrück: Der Zweck des Paragraphen geht lediglich dahin, eine Frage, welche jetzt durch die Landesgesetzgebung geregelt wird, unter ein allgemeines Reichsgesetz zu stellen und einen thatsächlich schon überall bestehenden Zustand gesetzlich zu fixiren. Dieses bestehende gemeine Recht aber gegen Aenderungen der Einzelgesetzgebungen zu schützen, halte ich für durchaus nothwendig.

Auf die Anfrage des Abg. Ausfeld, ob die zwischen Preußen und den einzelnen Bundesstaaten abgeschlossenen Militär-Konventionen dem Reichstage würden vorgelegt werden und ob die Landesregierungen verpflichtet seien, diese Konventionen den Landesvertretungen vorzulegen, antwortet Präsident Delbrück: Schon vom norddeutschen Reichstage ist der Wunsch ausgesprochen worden, es möge ihm über die zwischen Preußen und den einzelnen Bundesstaaten geschlossenen Militärkonventionen Mittheilung gemacht werden und diesem Wunsche ist damals bereitwillig entsprochen worden. Diese Mittheilungen bedürfen jedoch nicht der Genehmigung des Reichstages, weil sie nicht unter die Titel fallen, bei denen diese Genehmigung erforderlich ist. Die Frage, ob die Regierungen der Einzelstaaten, welche diese Konventionen abgeschlossen haben, nach der Landesverfassung nicht verpflichtet seien, dieselben den Landesvertretungen zur Genehmigung vorzulegen, ist in diesem Augenblicke nicht zu beantworten, und ich möchte derselben in keiner Weise präjudiziren.

Hierauf wird § 40 in der Fassung der Kommission angenommen, ebenso § 41, welcher lautet: „Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen aktive Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten."

Der vielbestrittene, auch in den Kompromiß bezüglich des § 1 hineingezogene § 42 handelt von der Befreiung des militärischen Diensteinkommens der aktiven Militärpersonen von der Beitragspflicht zu den direkten Kommunalsteuern.

Referent Stephani: Zwar sind die Ansichten in der Kommission über das Maß der Steuerfreiheit von Militärpersonen weit auseinander gegangen, doch einigte man sich schließlich dahin, eine darauf bezügliche Bestimmung in dies Gesetz aufzunehmen, damit endlich diese Angelegenheit gleichmäßig für das ganze Reich geregelt werde.

Abg. v. Benda: Eine zufriedenstellende Lösung dieser Frage ist für die Gegenwart äußerst schwierig, und das einzig richtige Auskunftsmittel ist daher, aus dem vorliegenden Gesetz diesen Gegenstand ganz zu entfernen. Später wird die Erfahrung lehren, ob und in welcher Weise die Kommunalbesteuerung von Militärpersonen und Zivilbeamten harmonisch zu regeln ist. Ich bitte Sie also, den § 42 ganz abzulehnen.

Der § 42 wird darauf gegen die Stimmen des Zentrums und der Fortschrittspartei ganz und gar gestrichen.

§ 44 lautet: Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt. In Kriegszeiten haben Angehörige des aktiven Heeres keinen Anspruch auf Beurlaubung zur Theilnahme an den Sitzungen des Reichstages oder einer Landesvertretung. Die Militärpersonen des aktiven Heeres sind von dem Dienst als Geschworene oder Schöffen befreit.

Die Kommission beantragt Alinea 2 und 3 zu streichen.

Abg. Reimer beantragt Militärpersonen ebenfalls das Wahlrecht zu gewähren. Eine gegentheilige Bestimmung sei wohl nur aus der Furcht getroffen worden, daß das Heer ein geeignetes Feld für die Agitation der Sozialdemokraten sein würde.

Abg. Richter beantragt zwischen dem ersten und zweiten Satz des Paragraphen folgenden Zusatz einzufügen: „Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden."

Abg. Richter: Nach diesem Paragraphen bleiben nur noch die Militärbeamten wahlberechtigt und in Konsequenz dieser Bestimmung müßte die Einrichtung besonderer Militärwahlbezirke, wie sie z. B. in Preußen besteht, von selbst fallen. Sollte seitens des preußischen Kriegsministeriums eine derartige Erklärung erfolgen, so würde ich meinen Antrag zurückziehen.

Geh. Rath Starke: Eine Verfügung über die Aufhebung der Militärwahlbezirke der Einzelstaaten gehört nicht in dieses Gesetz, wo es sich nur darum handelt, ob Militärpersonen Wahlrecht haben oder nicht. Eine darauf bezügliche Erklärung Namens des preußischen Kriegsministeriums bin ich gegenwärtig außer Stande abzugeben.

Abg. Dr. Wehrenpfennig: Wenn der Abgeordnete Richter seinen Antrag für die dritte Lesung zurückstellen wollte, so würde es bis dahin vielleicht dem preußischen Kriegsminister möglich sein, eine befriedigende Antwort abzugeben, durch die der Zweck des Antrages erreicht wird.

Nachdem Abg. Richter seinen Antrag zurückgezogen hat, wird § 44 unter Ablehnung des Antrages Reimer angenommen.

Der 4. Abschnitt handelt von der Entlassung aus dem aktiven Dienst.

§ 47 bestimmt: Ueber die Zulässigkeit des Gesuches um Entlassung entscheidet die Ersatz-Behörde dritter Instanz nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

Abg. v. Denzin beantragt statt dessen zu setzen: „Ueber die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission der kommandirende General desjenigen Armeecorps, in welchem der Reklamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimathsbezirkes."

Abg. v. Maltzahn-Gültz empfiehlt diesen Antrag mit Hinweis darauf, daß der General des Armeecorps, in welchem der Reklamirte dient und die eigene Landesbehörde am besten über die Berechtigung der in dem Gesuch angegebenen Gründe entscheiden könnten.

Nachdem Major v. Bluhme sich Namens der Reichsregierung mit dem Antrage v. Denzin einverstanden erklärt hat, wird § 47 mit den durch jenen Antrag getroffenen Aenderungen angenommen.

Die Diskussion wendet sich nun dem V. Abschnitt zu, der „vom Beurlaubtenstande und der Ersatzreserve erster Klasse" handelt. Die Kommission hat die Verhältnisse der Ersatzreserve erster Klasse zum ersten Mal gesetzlich geregelt, indem die darauf bezüglichen Bestimmungen der Militärersatzinstruktion in das Gesetz aufgenommen sind.

Referent Abg. Meyer (Thorn) begründet diesen Standpunkt der Kommission hauptsächlich damit, daß die Mannschaften der Ersatzreserde erster Klasse sonst zum Beurlaubtenstande gerechnet und deshalb unter die schärferen Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches fallen würden.

Bundeskommissar Major Bluhme akzeptirt Namens der verbündeten Regierungen die Vorschläge der Kommission, wenn sie auch

ihren Standpunkt nicht durchans theilten, um das Gesetz nicht in Frage zu stellen.

§ 51 bestimmt, welche Personen zum Beurlaubtenstande gehören. Die Regierungsvorlage rechnet dazu auch die Ersatzreserve 1. Klasse; diese Bestimmung hat die Kommission gestrichen und die Verhältnisse der Ersatzreserve in einem neueingefügten § 61a geregelt.

§ 52 giebt die Vorschriften über den Verkehr der Personen des Beurlaubtenstandes mit ihren Vorgesetzten, über die militärische Kontrole und verheißt ein neues Gesetz über die Ausübung der militärischen Kontrole, die Uebungen und die Disziplinarstrafmittel gegen die Beurlaubten.

Abg. Dr. Wehrenpfennig hält es für unzulässig und unnöthig in einem solchen Gesetz noch neue Gesetze zu verheißen, wenn nicht ein dringendes Bedürfniß vorliege, was hier nicht der Fall sei.

Abg. Richter (Hagen): Die in Rede stehenden Gegenstände seien entschieden einer gesetzgeberischen Regelung bedürftig; mit den Bestimmungen über die Ersatzreserve habe ein solches Gesetz gar nichts zu thun.

Abg. v. Maltzahn-Gültz empfiehlt die Annahme eines von ihm mitunterzeichneten Amendements, welches den Beurlaubten die Pflicht auferlegt dafür zu sorgen, daß ihnen dienstliche Befehle und Einberufungsordres möglichst schnell zugehen.

Bundeskommissar Major Bluhme hält eine gesetzliche Regelung der in Rede stehenden Punkte ebenfalls für wünschenswerth, schon damit die Beurlaubten selbst eine möglichst geringe Belästigung erleiden.

§ 52 wird mit dem Amendement des Abg. v. Maltzahn in folgender Fassung angenommen: „Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen. „Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.“ Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen (§ 8). Ueber die Ausübung der militärischen Kontrole, die Uebungen und die gegen Personen des Beurlaubtenstandes zulässigen Disziplinarstrafmittel wird ein besonderes Gesetz nähere Bestimmung treffen.“

§ 53 und § 53a enthalten die Bestimmungen über die Beurlaubten im Falle einer Mobilmachung — unverzügliche Rückkehr aus dem Auslande u. s. w.; beide Paragraphen werden ohne Debatte angenommen.

§ 54 enthält die Vorschriften über Entlassung aus der Staatsangehörigkeit und Auswanderung von Beurlaubten. Die Auswanderung beurlaubter Offiziere und Militärärzte soll nach dem Beschluß der Kommission mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder bis zu 6 Monaten Gefängniß bestraft werden; Abg. v. Maltzahn-Gültz will dagegen die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches, also eine Arreststrafe eingeführt wissen.

Referent Abg. Meyer (Thorn), führt aus, daß es sich hier nicht um ein spezifisch militärisches Vergehen handele, daß also auch die Anwendung des Militärgesetzbuches unstatthaft sei. Besonders habe die Arreststrafe doch keinen Sinn, wenn der Beurlaubte ausgewandert sei, während man doch sein etwa hinterlassenes Vermögen mit Beschlag belegen könne.

Dieser Auffassung treten der Abg. v. Maltzahn-Gültz und der Bundeskommissar Major Bluhme entgegen.

Das Haus tritt dem Vorschlage der Kommission bei.

§ 54a befreit die Beurlaubten in ihren bürgerlichen Verhältnissen von allen Beschränkungen. Derselbe wird angenommen.

§ 55 lautet: „Die Mannschaften der Reserve und Landwehr werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt. Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkte an berechnet, wie die aktive Dienstzeit, auch wenn in Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr beziehungsweise die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres. Diejenigen Mannschaften jedoch, deren Dienstverpflichtung in der Reserve oder Landwehr in der Zwischenzeit zwischen dem 1. April und 30. September abläuft, sind auf ihren Antrag mit dem Zeitpunkte der erfüllten Dienstverpflichtung zur Landwehr, beziehungsweise zum Landsturm überzuführen. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens (§ 18 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872) verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein. Die Reserve- und Landwehrpflicht derjenigen Mannschaften, welche der Ersatzreserve angehört haben (§ 45), ist so zu bemessen, als wenn sie im ersten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters ausgehoben wären.“

Der gesperrte Satz ist ein Zusatz der Kommission.

Bundeskommissar Major Bluhme empfiehlt die Streichung dieses Satzes, weil mit der Zeit durch diese Bestimmung eine bedeutende Schädigung der Kriegsstärke entstehen könne.

Das Haus streicht in Folge dessen diesen Satz.

Die §§ 56 und 57 handeln von der Wiedereinziehung der Beurlaubten und dabei stattfindenden Berücksichtigung gewerblicher und häuslicher Verhältnisse. Dieselben werden angenommen.

§ 58 bestimmt, daß diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches oder seelsorgerisches Amt bekleiden, nicht zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden sollen. Abg. Hauck (Centrum) versucht nochmals diese Befreiung der Geistlichen auszudehnen, indem er die Worte „des Beurlaubtenstandes“ streichen will. Er wird dabei von dem Abg. Prinz Radziwill (Centrum) mit großem Nachdruck unterstützt, der zu gleicher Zeit die geringe Fürsorge für die Feldgeistlichen rügt.

Abg. Lasker beantragt dagegen auch die Geistlichen „der Ersatzreserve“ von dem Dienste mit der Waffe zu befreien.

Referent Abg. Meyer (Thorn) verwirft das Amendement des Abg. Hauck, weil es weiter geht, als der Antragsteller selbst will.

Nachdem der Abg. Hauck sein Amendement zu Gunsten des Lasker'schen zurückgezogen, wird das letztere angenommen; außerdem werden auf Antrag des Abg. Wehrenpfennig die Worte „oder seelsorgerisches“ gestrichen.

§ 59 bestimmt, Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. § 60 bestraft die Kontrolentziehung; § 61: ausgewanderte Beurlaubte treten in denjenigen Jahrgang, dem sie ohne Auswanderung angehören würden; § 61 a und 62 regeln die Verhältnisse der Ersatzreserve erster Klasse nach der Ersatzinstruktion. Die §§ 63 und 64 enthalten die Schlußbestimmungen über die Ausführungen des Gesetzes. Alle diese Paragraphen werden ohne Diskussion angenommen.

Schließlich kommt ein vom Abg. Krüger (Hadersleben) beantragter Zusatzparagraph zur Verhandlung: „Auf diejenigen Gemeinden des Herzogthums Schleswig, wo eine Majorität bei den Reichstags-Wahlen für einen die baldige Ausführung des Artikel 5 des Prager Traktates vom 23. August 1866 fordernden Kandidaten gestimmt hat, finden die Bestimmungen des deutschen Militär-Gesetzes keine Anwendung.“

Der Antragsteller führt aus, daß bis jetzt noch kein Schritt geschehen sei, den prager Traktat auszuführen. Die höheren Beamten hätten die Unterbeamten sogar instruirt, in der Bevölkerung den Glauben zu verbreiten, daß der prager Traktat nichtig sei. Jetzt soll wieder ein Gesetz gemacht und in Landestheile eingeführt werden, die gar nicht zu Deutschland gehören. (Lebhafter Widerspruch.) In Nordschleswig herrscht keine Diktatur, kein Belagerungszustand, aber die Lage ist noch viel schlimmer als die Diktatur. Redner will auf diesen Punkt des Weiteren eingehen, wird jedoch vom Präs. Forckenbeck zweimal zur Sache gerufen.

Bei der Abstimmung wird der Krüger'sche Antrag gegen die Stimmen der Elsaß-Lothringer und Polen abgelehnt.

Damit ist die zweite Berathung des Reichsmilitärgesetzes erledigt.

Schluß 5 Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 11 Uhr. (Abänderungen des Münzgesetzes, betreffend die österreichischen Thaler; zweite Berathung des Nachtrags zum Reichshaushaltsetat, zweite Berathung des Reichspapiergeldgesetzes; Bericht über Elsaß-Lothringen). Ein Antrag des Abg. Stumm, die Novelle zur Gewerbeordnung als ersten Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wird gegen die Stimmen der Konservativen und der deutschen Reichspartei abgelehnt.

Parlamentarische Nachrichten.

* Während der Plenarsitzung des Reichstags vom 16. d. tagte die von den Nationalliberalen und der Fortschrittspartei niedergesetzte Subcommission, um sich über das von der Reichsregierung vorgelegte sogen. Kirchendienergesetz schlüssig zu machen und einen Gesetzentwurf zu demselben vorzubereiten. Die Ausarbeitung dieses Entwurfs, an welcher von den Nationalliberalen als Vertrauensmänner die Abgeordneten Miquel, Hinschius und von Schulte, von der Fortschrittspartei die Abgeordneten Hänel, Banks, Kloeppel und v. Hoverbeck Theil nahmen, ist noch nicht völlig beendet.

* In einer Abtheilung des Reichstages war am 16 d. ein Gesammtprotest gegen die Berliner Reichstagswahlen Gegenstand der Verhandlungen. Der Protest verlangt wegen Unregelmäßigkeiten, welche bei Auslegung der Wahllisten vorgefallen sind, die Ungültigkeitserklärung der Berliner Wahlen. Die Abtheilung beschloß, zunächst die Wahlen für gültig zu erklären, dann aber in Gemäßheit eines Antrages des Abgeordneten Lieber die Ueberweisung des Protestes an den Reichskanzler zur Untersuchung beziehungsweise um Abhülfe der gerügten Uebelstände für die Zukunft.

* Die am 15. d. Abends stattgehabte Sitzung der Kommission für das Parlamentsgebäude ist ziemlich resultatlos verlaufen. Man beauftragte lediglich die Architekten, ein Gutachten über die Möglichkeit abzugeben, ob unter den gegebenen Verhältnissen der Bau des Parlamentsgebäudes auf dem Terrain in der Königgrätzerstraße möglich sei. Am Dienstag wird die nächste Sitzung der Kommission stattfinden. Eine Anzahl von Reichstags-Mitgliedern beabsichtigt, sich zur Theilnahme an der Beerdigung des verstorbenen Oberbürgermeister Grabow nach Prenzlau zu begeben.

Brief- und Zeitungsberichte.

□ **Berlin**, 17. April. Das Reichs-Militärgesetz ist heute in der zweiten Berathung zu Ende gebracht worden, schneller als man es erwartete. Es zeigt sich das Bestreben, sobald als nur irgend thunlich die gegenwärtige Session des Reichstags zu schließen, um dann dem Landtage Raum zur Arbeit zu lassen. Präsident v. Forckenbeck möchte gern den Schluß schon zum 25. d. M. herbeiführen und will, wenn nothwendig, Abendsitzungen zu Hülfe nehmen. Daß die Gewerbenovelle noch durchberathen wird, daran ist gar nicht zu denken, und obgleich der Abg. Stumm heute mit Nachdruck hervorhob, daß es der Wunsch in allen gewerblichen Kreisen sei, die gewerblichen Verhältnisse, die jetzt zur Unerträglichkeit herangewachsen seien, einer Regelung zu unterwerfen, so ist doch jetzt schon mit Bestimmtheit anzunehmen, ganz abgesehen davon, daß über das Wie der Regelung die Ansichten noch weit auseinandergehen, daß das Gesetz auch diesmal wiederum unerledigt bleiben wird. Dagegen ist es die Absicht des Präsidenten v. Forckenbeck, außer dem Militärgesetz noch das Preßgesetz, den Nachtragsetat, das Bischofsgesetz, das Münz- und das Kassenscheingesetz zur Erledigung zu bringen. Drei dieser Gesetze stehen morgen schon auf der Tagesordnung. Am Montag wird das Bischofsgesetz zur ersten Berathung gelangen, am Dienstag wahrscheinlich die dritte Berathung des Militärgesetzes erfolgen, und man denkt, daß die Opposition gestatten wird, dies Gesetz an einem Tage zu erledigen. Das Preßgesetz, das erst in den nächsten Tagen im Plenum des Bundesrathes zur Verhandlung gelangen wird, soll, wenn möglich, am Mittwoch zur Berathung kommen. Heute Abend findet schon eine Besprechung der Kommission darüber statt, welchen Standpunkt man zu den Änderungen, die von dem Justizausschusse des Bundesraths ausgehen, einzunehmen gedenkt.

— Mit dem Spruche des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten gegen den Grafen Ledochowski stehen wir, meint die „Nat.-Z.“, vor einer Sachlage, die unseres Wissens zum Erstenmale in der Geschichte Preußens gegeben ist. Die Wegführung des Kölner Erzbischofs von Droste-Vischering und des Posener Erzbischofs von Dunin qualifizirte sich als ein administrativer Machtakt, der weder auf ein Gesetz sich stützte, noch auf der richterlichen Beurtheilung jemals unterstellt worden ist. Beide wurden nur gehindert, ihr Amt auszuüben. Rücksichtlich beider Fälle hat die Regierung den Kürzeren gezogen. Das Kölner Kapitel wählte einen Vikar zur Verwaltung der Diözese, der Papst verwarf diese Wahl. Der Staat gab, sobald Friedrich Wilhelm IV. zur Regierung kam, nach; Rom, das selbst gut einsah, was es von einem neuen Könige zu erwarten hatte, brachte nach langen Verhandlungen den Erzbischof Clemens August dazu, daß er in die Bestellung eines Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge einwilligte, der Bischof von Speyer, Geißel, wurde zum Erzbischof in partibus ernannt und als Coadjutor bestellt. In Posen erledigte sich die Sache zuletzt noch einfacher; jetzt liegt die Sache anders. Das berliner Blatt zeigt nun ganz richtig, daß der gegenwärtige Zustand ein unhaltbarer ist, es schreibt:

Graf Ledochowski bleibt nach dem römischen Kirchenrechte Erzbischof, es geht in seiner Stellung durch dieses Urtheil keinerlei Veränderung vor sich. Die rein kirchliche Rechtsfrage ist seit 1838 so geklärt worden, daß gar kein Zweifel über das besteht, was Rom für Recht hält. Die Ausweisung des Bischofs von Freiburg in der Schweiz, sowie die Verbannung piemontesischer und anderer Bischöfe haben zu Entscheidungen der römischen Behörden geführt, die den Satz als unbestreitbaren erscheinen lassen: nach römischer Satzung darf das Kapitel von Posen und das von Gnesen weder einen Vikar ernennen noch in irgend einer Weise die Jurisdiktion des Grafen als aufgehoben oder gehindert ansehen; es hat nur die Verpflichtung, an den Papst zu berichten. Es liegt sodann impedita vor, eine bloß vom römischen Standpunkte aus unrechtmäßige Hinderung des Bischofs. Der von diesem bestellte Generalvikar behält seine Stellung, solange sie nicht auf kirchenrechtlich gültige Weise aufgehoben ist; Ledochowski hat die volle Befugniß, seine bischöfliche Gewalt nach allen Richtungen hin zu üben. Vom Standpunkte des päpstlichen Rechts aus ist das Urtheil nichtig, ohne Rechtswirkung, der Staat weder befugt noch fähig, zu dessen Durchführung einen Schritt zu thun.

Nach dem preußischen Staatsgesetze hat Graf Ledochowski aufgehört, Erzbischof von Posen-Gnesen zu sein; sollte er jemals wieder als solcher fungiren, so müßte er von Neuem vom König förmlich anerkannt werden und aufs Neue den vorgeschriebenen Eid ablegen. Er ist vom Momente an, wo ihm das Urtheil zugestellt wird, da dieses nach dem Gesetze rechtskräftig ist, nicht mehr berechtigt, irgend einen Akt vorzunehmen, er ist bürgerlich todt. Er kann auch nicht einmal irgendwelchen seelsorgerlichen Akt vornehmen, weil er dazu nach dem Gesetze von dem anerkannten Bischofe in den Formen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 bestellt sein müßte, dieser ist aber der aus seinem Amte entlassene Bischof Graf Ledochowski. Nach dem Kirchenrechte ist das Mandat des Generalvikars von Rechtswegen erloschen, wenn der Mandant seine Jurisdiktion verliert. Der von Ledochowski eingesetzte Generalvikar hat also kein Recht, irgend einen Akt als solcher vorzunehmen. Keine Person darf von ihm irgend eine Ermächtigung annehmen, kirchenregimentliche oder seelsorgerliche Akte zu üben. Wer es thut, ist strafbar. Will der Staat seine Gesetze handhaben, so darf er Solches nicht dulden. Der dem Landtage vorliegende Gesetzentwurf über die Verwaltung erledigter katholischer Diözesen ist im gegenwärtigen Augenblicke nichts als ein Entwurf, kann also für die Beurtheilung der augenblicklichen Sachlage gar nicht in Betracht kommen.

Welches ist nun die wirkliche Lage? Nach den kirchenrechtlichen, d. h. päpstlichen Sätzen ist dieselbe, wie gesagt, klar und einfach. Graf Ledochowski bleibt Erzbischof, der römische Papst kann aber jede ihm gut scheinende Verfügung treffen, er hat nach dem Dogma vom 18. Juli 1870 „die ordentliche und unmittelbare Gewalt über alle einzelnen Kirchen, über alle einzelnen Hirten und Gläubigen.“ Nach dem Staatsgesetze liegt eine Lücke vor, deren Ausfüllung ohne ein Gesetz unmöglich ist. Danach stehen wir vor folgenden Eventualitäten. Die beiden Kapitel von Posen und Gnesen können einen Kapitelsvikar wählen. Würden sie das thun, so verstünde sich von selbst, daß der Staat damit einverstanden wäre, weil sie dadurch anerkannt hätten, daß Graf Ledochowski nicht mehr Erzbischof ist. Wir haben wohl nicht nöthig, des Weiteren darzuthun, daß dieser Akt nicht eintreten wird. Oder der Generalvikar, welcher im Amte ist, setzt seine Amtsführung fort. Wenn der Staat dies duldet, würde er darauf verzichten, seine Gesetze auszuführen. Wir halten also diesen Fall für unmöglich. Wenn der Generalvikar sein Amt niederlegt, so wäre möglich, daß Graf Ledochowski bereits für diesen Fall einen oder mehrere andere ernannt hätte, oder daß er solches jetzt vorzunehmen in der Lage wäre. Würden diese annehmen, so läge die Sache nicht anders. Es existirt also in den Erzdiözesen Posen-Gnesen keine Person, welche nach dem Staatsgesetze das Recht hat, irgend einen kirchenregimentlichen Akt vorzunehmen, es kann kein Pfarrer, Kaplan 2c. bestellt, kein Dispens 2c. ertheilt werden. Alle angestellten Geistlichen, mit Ausnahme des Generalvikars, behalten ihr Amt. Ist somit auch nach unten für die besetzten Pfarreien gesorgt, so bleibt nach oben eine Lücke. Die Sachlage ist: es giebt keine Diözesanbehörde, es ist ein Zustand, welcher sich als der eines Gemeinwesens ohne Obrigkeit charakterisirt.

Was wird Rom thun? Eine Unterhandlung mit ihm, eine Vereinbarung, wenn sie möglich wäre, könnte nur den Erfolg haben, von dem Urtheil abzusehen. Entweder müßte Rom oder der Staat seinen Standpunkt aufgeben, mit andern Worten Papst oder Staat siegen, ein Drittes ist undenkbar. Rom kann einen Verweser bestellen. Darf ihn der Staat anerkennen? Wir bezweifeln dies aus dem Grunde, weil Rom verlangen würde und müßte, daß ihm Konzessionen gemacht würden, welche die Niederlage des Staates zur nothwendigen Folge haben müßten. Rom kann und wird einen etwa vom Kapitel gewählten Vikar nicht anerkennen, weil dies seine Niederlage wäre. Auf eine Allokution, eine Encyklika, welche alle bisherigen an Kraftausdrücken übertreffen dürfte, muß man sich gefaßt machen. Noch eine Eventualität ist möglich: der Papst belegt, um den vollen Bruch herbeizuführen, den letzten Versuch zu machen, den Staat mit allen Mitteln zu brechen, die Diözesen Posen-Gnesen, vielleicht auch ganz Preußen mit dem Interdikte.

Das ist die Lage. Welche Aufgabe im Angesichte derselben an die Vertreter des preußischen Volkes im Landtage, an die des deutschen im Reichstage herantritt, das werden diese selbst erwägen. Eine eigenthümlichere Verkettung der Umstände war wohl nicht leicht vorhanden, als die augenblickliche: ein Absetzungsurtheil, eine vollständige Lücke in der Gesetzgebung; ein dem Landtage vorliegender Gesetzentwurf, ein dem Reichstage vorliegender Gesetzentwurf, welche beiden Entwürfe erst Gesetze sein müßten, sollte das rechtskräftige Urtheil seine Vollwirknng haben; gleichzeitiges Tagen beider Vertretungskörper. Das alte römische videant consules möge sich bewähren für Regierung, Landtag und Reichstag!

— Heinrich v. Sybel äußerte kürzlich in einer Rede an seine magdeburger Wähler, über die Kirchendienergesetzentwürfe u. a. Folgendes:

„Ich habe die jetzt der Volksvertretung vorgelegten Gesetzentwürfe mit lebhafter Genugthuung begrüßt, sowohl den einen in dem Reichstage eingebrachten, betreffend die Entnationalisirung und Ausweisung widerspenstiger Kirchendiener, als den andern dem Abgeordnetenhause vorliegenden, betreffend die Verwaltung erledigter Bisthümer. Was den ersten betrifft, so gründet er sich auf ein nach meinem Dafürhalten selbstverständliches, an sich einleuchtendes Postulat. Wer deutsches Staatsbürgerrecht besitzen will, muß auch die deutsche Gesetzgebung anerkennen. Wie Sie wissen, handelt es sich bei den klerikalen Kämpfen ja nicht von Hause aus um die böswillige Verletzung eines speziellen Staatsgesetzes, sondern der Grund aller Bewegung ist die allgemeine Thatsache, daß die Bischöfe und nach ihrem Beispiele der übrige Klerus erklärt hat, der Staat habe überhaupt keine Befugniß, über kirchliche Dinge Gesetze zu geben, und folglich seien diese Gesetze für sie nicht bindend. Wenn ich irgend recht sehe, ist eine solche Erklärung schlechterdings kein Gegenstand des Strafrechtes, sie ist recht eigentlich ein Gegenstand des Staatsrechtes, wenn also durch den neuen Gesetzentwurf die einfache Konsequenz gezogen wird: Euch gefällt unsere gesetzgebende Gewalt nicht, nun so seid so gut und sucht ein anderes Land, wo es euch besser gefällt, das ist, wie gesagt, ganz und gar nicht criminalrechtlich, und ich würde es deshalb beklagen, wenn ein kürzlich formulirter Vorschlag einer freien Commission im Reichstage Annahme fände, welcher von einem Verluste des Indigenats nichts wissen will, sondern an Stelle desselben ein richterliches Urtheil auf Landesverweisung stellt. Damit wird die Sache von dem Staatsrechte auf das criminalrechtliche Gebiet hinübergeholt. Mir erscheint es durchaus nicht erfreulich, in das Strafrecht die Landesverweisung wieder aufzunehmen, nachdem alle civilisirten Nationen Europa's sie mit Freude aus ihrem Strafcodex gestrichen haben. Ist sie einmal wieder darin, wer steht dafür, daß spätere Gesetzgeber sie nicht auch wieder für andere Vergehen angemessen erachten? Es scheint mir nicht im Sinne einer liberalen Politik, uns dieser Gefahr bloszustellen, während es nur im Sinne jeder rationellen Politik scheint, daß kein Mensch Staatsbürgerrecht üben kann, der dessen gesetzgebende Gewalt und deren Princip nicht mehr anerkennt.

— Nach einer dem Herrenhause vom Finanzminister zugegangenen Nachweisung sind von den nach § 1 des Gesetzes vom 30. April 1873, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, aus den Staatseinnahmen vom 1. Januar 1873 zur Verfügung gestellten Summen von jährlich 2,000,000 Thlr. zur Ausstattung der Provinzialverbände mit Fonds zur Selbstverwaltung und von jährlich 1,000,000 Thlr. zur Gewährung von Fonds für die Durchführung der Kreisordnung, zusammen 3,000,000 Thlr. pro 1873 nach den Vorschriften der §§ 2, 3 und 4 l. c. an die Kreisverbände zusammen 1,036,411 Thlr. gezahlt worden, so daß für den nach § 5 l. c. für Rechnung der betheiligten Verbände anzusammelnden Dotationsfonds ein Betrag von 1,963,589 Thlr. verblieben ist. Durch zinsbare Nutzung dieser Summe sind pro 1873 eingekommen 66,766 Thlr. 23 Sgr. Ferner ist im Januar 1874 die für das 1. Quartal d. J. fällige Rate des dem Dotationsfonds zuzuführenden Jahresbetrages mit 490,897 Thlr. vereinnahmt worden, so daß die Gesammteinnahmen des gedachten Fonds bis Ende März 1874 2,521,253 Thlr. 6 Pf. betragen. Diese Summe ist in Prioritätsobligationen inländischer Eisenbahnen resp. Staats-Anleihe-Obligationen im Gesammtnennwerth von 2,529,000 Thlr. zinsbar angelegt, und zwar in: Prioritäts-Obligationen 2,379,000 Thlr. und in Staatsanleihe-Obligationen 150,000 Thlr., zusammen 2,529,000 Thlr. Außerdem ist nach Deckung der Ankaufskosten für die gedachten Obligationen mit 2,521,214 Thlr. 14 Sgr. noch ein baarer Kassenbestand von 38 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. verblieben.

Hannover, 11. April. Der „H. C.“ berichtet: Das Landes-Konsistorium hat bei der neulichen Anwesenheit des Ministers Falk in Hannover den Antrag gestellt, im Laufe dieses Jahres die Synode, sei es eine neue ordentliche oder die frühere als außerordentliche, zu berufen, um mit derselben eine Regelung derjenigen Verhältnisse zu

versuchen, welche durch die Einführung der obligatorischen Zivilehe in Frage gestellt werden.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 18. April.

r. **Der Vorstand des Landwehrvereins** berieth in seiner jüngsten Sitzung über die Pachtung des Bahnhofsgartens. Die Eisenbahnkommission hat sich nicht abgeneigt erklärt, diesen Garten, und, wenn es gewünscht wird, auch eine im alten Bahnhofsgebäude befindliche, aus 2 Zimmern, Küche und Speisekammer bestehende Wohnung für den Restaurateur dem Landwehrverein auf unbestimmte Zeit gegen einen jährlichen Pachtzins von 200, resp. (mit der Wohnung) 250 Thlr. zu überlassen, und zwar unter der Bedingung, daß die Räume im Bahnhofsgebäude selbst zur Aufnahme von Gästen nicht benutzt, und überhaupt in diesen Räumen keine Speisen und Getränke verabreicht werden; daß ferner der Garten von den übrigen Hausbewohnern zur Promenade benutzt werden könne, außer zu den Zeiten, wo dort der Landwehrverein Festlichkeiten abhält; daß endlich die Instandsetzung und Unterhaltung des Gartens ganz dem Pächter überlassen bleibe. Da es nun der Vorstand des Vereins für sehr mißlich erachtet, den Garten auf unbestimmte Zeit zu pachten, weil es sich wirklich nicht lohnen würde, denselben einzurichten, so wurde eine aus 3 Mitgliedern bestehende Kommission ernannt, welche weiter mit der Eisenbahnkommission wegen Feststellung einer bestimmten, längeren Pachtzeit unterhandeln soll.

— **Die Posener Landwehrzeitung**, welche seit Neujahr in deutscher und polnischer Sprache erscheint, erregt in der polnischen Presse Besorgnisse, denen der „Orędownik" folgenden Ausdruck giebt: „Eine jener sozialen Mächte, durch welche unsere wehrlose Nationalität zertrümmert werden soll, sind die öffentlichen Blätter. Jedes Blatt, wenn es einen einigermaßen ansehnlichen Leserkreis hat, wirkt langsam, aber mächtig. Eine größere Aufgabe als der „Szlązak", die „Prawda", der „Oberschlesische Grenzbote" in Oberschlesien hat die „Posener Landwehrzeitung". Schon nach dem Erscheinen des Prospekts sagten wir unseren Lesern, wohin dies Blatt zielen werde. Es ist das Organ des Verbandes der deutschen und polnischen Landwehr-Vereine, unter deren Mitgliedern es die Kameradschaft pflegen soll. Die „Landwehrzeitung" wirkt für diesen Verband, der Verband wirkt für die Landwehrzeitung und beide wenden sich einzeln und gemeinschaftlich gegen uns. Da es Grundsatz in jedem Kampfe ist, den Gegner nicht gering zu achten und seine Macht nicht zu unterschätzen, so sagen wir es offen, daß das Projekt des Polizeidirektors Staudy — denn dieser hat die Landwehrzeitung gegründet — ein ganz vortreffliches ist. Man sieht, daß die Sache ein Mann in die Hand genommen hat, der unsere Verhältnisse kennt und weiß, wie auf dieselben einzuwirken ist, damit sie eine den gegenwärtigen Bestrebungen entsprechende Richtung nehmen". Hieran knüpft sich eine kritische Beleuchtung des Berichts der Landwehrzeitung über die von dem hiesigen Landwehrverein veranstalteten Festlichkeiten zur Feier des Geburtstages des Kaisers, wobei die Befürchtung ausgesprochen wird, daß die preußisch-patriotischen Landwehr-Vereine den Einfluß der polnischen Vereine mit der Zeit paralysiren werden.

r. **Die Bahnhofsstraße** wurde bekanntlich im vorigen Sommer auf Anordnung der Polizeidirektion täglich mit Hilfe der städtischen Wasserleitung gesprengt. Da nun durch die sehr bedeutenden Abtragungen und Ausgrabungen viel sandiger Boden zu Tage gefördert worden ist, der wohl nicht sobald mit einer Grasnarbe bewachsen wird, so demnach bei dem geringsten Winde die Bahnhofsstraße stark mit Staub und feinem Sande überweht worden sind, so verlangt die Polizeidirektion, daß diese Straße in diesem Sommer, außer an den Regentagen, täglich zweimal gesprengt werde, eine Maßregel, für die das Publikum sehr dankbar sein wird, zumal die Passage auf der noch schattenlosen neuen Bahnhofsstraße, die zum Empfangsgebäude führt, an heißen Sommertagen schon überdies nicht angenehm sein dürfte. Es schweben gegenwärtig wegen der Sprengung Verhandlungen zwischen dem Polizeidirektorium, der Oberschlesischen Eisenbahn und der Direktion der städtischen Wasserwerke, wie wir hören, werden für die tägliche einmalige Sprengung der Bahnhofsstraße 3½, für die zweimalige Sprengung 7 Thlr. verlangt.

— **Preßprozeß.** Der Verleger des „Orędownik" Hr. Dr. Szymanski ist am Donnerstag wegen Beleidigung eines der evangelisch-polnischen Bevölkerung im Kreise Adelnau thätigen Pastors zu einer Geldbuße von 20 Thlr. event. 10 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. In demselben Prozesse ist der verantwortliche Redakteur des genannten Blattes Hr. Kasprowicz bereits früher zu 10 Thlr. Geldbuße event. 5 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Der „Orędownik" fordert anläßlich dieser neuen Verurtheilung seine Korrespondenten auf, in ihren Ausdrücken vorsichtiger zu sein, denn von 8 Prozessen seien 6 wegen Korrespondenzen gegen ihn eingeleitet worden.

— **Pan Miarka**, der bekannte Redakteur des „Katolik" in Königshütte ist nicht nur Nachschlüsselfertiger sondern auch ein Wundermann. Denn wiewohl er im Gefängniß sitzt, so soll er doch, so schreibt man dem hiesigen „Orędownik" aus Beuthen, an verschiedenen Orten von verschiedenen Personen gesehen worden sein. Jemand erzählte ihn auf allen Vieren außerhalb vor einem wunderthätigen Bilde in einer Kirche in Krakau gesehen zu haben. Unter dem gewöhnlichen Volke ist der Glaube verbreitet, Pan Miarka besitze ein Kraut, welches ihm möglich mache, an verschiedenen Orten zugleich zu sein. Ist das schon Wahnsinn, so zeigt es doch, meint „Orędownik", die Liebe der Leute für Pan Miarka.

— **Aus Schrimm** wird der „Germania" berichtet, daß bereits 72 Personen welche zu der protestantischen Pfarrei Crosno gehören, und 300 Protestanten aus Stenschewo ihren Austritt aus der evangelischen Landeskirche erklärt haben, ohne seitdem einer andern Kirchengemeinschaft beizutreten.

— r. **Aus dem Bomster Kreise**, 13. April. Zu den Notizen über die Stadt Kopnitz in Nr. 244 d. J. trage ich noch folgende nach, die von Interesse sein dürften. In mehreren der neuern geschichtlichen Schriften über die Mark Brandenburg wird Vieles von einem Jaczo erzählt, welcher dem Markgrafen Albrecht dem Bären die Festung Brandenburg entrissen hatte. Die Chronica brandenburgensis nennt ihn Dux Poloniae und dieser Jaczo war nach Professor Rabe in Berlin Kastellan von Kopnitz oder Kopanica. Der Kastellanus, in der Landessprache Kneez genannt, stand der ganzen Verwaltung vor und wohnte in dem Hauptorte derselben. Es muß demnach im zwölften Jahrhundert ein bedeutender Ort Polens gewesen sein. Nach dem Tode Boleslaw III. im Jahre 1139 theilten seine Söhne Polen unter sich und der älteste Großherzog Wladislaw erhielt zu seinem Antheile Kleinpolen, Schlesien rc. Nach seiner Vertreibung aus dem Reiche 1149 und Tode 1162 erhielten seine Söhne 1163 Schlesien als ihr Eigenthum zurück und dabei kam Kopnitz zu dieser Provinz, die auch von jetzt an ein von Polen abgesondertes Eigenthum blieb. Im Jahre 1247 erbaute Herzog Boleslaw von Schlesien ein Schloß, wahrscheinlich als Bollwerk gegen polnische feindliche Angriffe. Als Hauptort einer Kastellanei war K. wahrscheinlich schon früher befestigt. Als Beweis für die einstmalige Wichtigkeit von Kopnitz diene folgendes geschichtliche Faktum. Als Markgraf Ludwig der Aeltere von Brandenburg, Ende Juli 1345 mit seiner Tochter, seinem Bruder Ludwig dem Römer und großem Gefolge bei dem König Kasimir von Polen in Posen besucht hatte, kam er auf der Rückreise durch Kopnitz, woselbst er mit den mächtigsten schlesischen Abgeordneten Besprechungen hielt und von dort aus seine Reise über Züllichau und Krossen nach Frankfurt a. O. fortsetzte. Der befestigte Hauptort der frühern Kastellanei Kopnitz, ist jetzt eine kleine Stadt am Obraflusse gelegen mit c. 1000 Einwohnern, die größtentheils Ackerbau treiben.

△ **Grätz**, 14. April. [Revisionen.] Am gestrigen Tage abends traf der Herr Regierungspräsident Steinmann auf seiner Revisionsreise, in Begleitung des Landraths Freiherrn v. Richthoffen aus Neutomischel von Buk kommend hier ein. Heut waren auf Anordnung des Herrn Präsidenten sowohl die Magistratsmitglieder als auch der Vorsitzende der Stadtverordneten im Magistratslokale versammelt, um 9 Uhr erschien der Präsident in Begleitung des Landraths, wo in dem Sitzungssaale der Stadtverordneten die Vorstellung der Erschienenen durch den Bürgermeister erfolgte. Der Präsident ging speziell in verschiedene Zweige der städtischen Verwaltung, über die finanzielle Lage der Kommune, und namentlich über die Umgestaltung des hiesigen Schulwesens, welches mit dem 1. Januar fut. in Folge des Eingehens der Mahl- und Schlachtsteuer beabsichtigt wird, näher ein, besichtigte sämmtliche Bureaulokalitäten und besuchte dann die hiesigen Kirchen, Schulen, und sonstigen städtischen Anstalten. In den Schulen nahm derselbe eine spezielle und sehr genaue Prüfung in verschiedenen Lehrzweigen vor. Am Nachmittage wurde die Landschule Słocin vom Präsidenten besucht. Im Laufe des Tages stellten sich ihm noch verschiedene königliche Beamte vor. Morgen soll die Weiterreise durch den hiesigen Kreis, zunächst nach Neutomischel, erfolgen. Das königliche Distriktsamt hierselbst wurde ebenfalls seitens des Präsidenten besichtigt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen

Paris, 17. April. Die legitimistischen Blätter veröffentlichen einen Brief Lucien Brun's, welcher die Angriffe der „Union" gegen das Septennat billigt: der Beschluß der National-Versammlung vom 20. November 1873 habe keine neue Institution geschaffen, sondern nur die Dauer der Amtsgewalt Mac Mahon's verlängert, diese sei von seiner Person untrennbar. Frankreich beabsichtige nicht wiederzunehmen, was es gegeben, es werde aber darüber wachen, daß dieses Pfand in loyalen Händen bleibe und Aenderung in den Naturbedingungen desselben nicht zulassen. Die Zuschrift schließt mit der Versicherung die Legitimisten seien die zuverlässigsten Freunde Mac Mahon's.

Madrid, 17. April. Die „Gaceta" meldet ein Gefecht bei Preduabena, wobei die Carlisten 53 Todte, 22 Verwundete gehabt haben sollen (darunter drei Führer). Andere Karlisten-Detachements traten auf portugiesisches Gebiet über und wurden dort internirt. Ein viertes Verstärkungscorps für die Nordarmee ist in Formation begriffen.

London, 17. April. Das Oberhaus bewilligte 25,000 Pfd. Strl Dotation für Wolseley.

[Unterhaussitzung.] Disraeli bestätigt auf eine Anfrage Jenkins, daß Lesseps mit der Schließung des Suezkanals drohe. Die Pforte bestehe auf die von der internationalen Kommission aufgestellten Bedingungen. Disraeli fügte hinzu, die französische Regierung habe Lesseps aufgefordert, von gewaltsamen Maßnahmen abzustehen und sich den Kommissionsbedingungen zu fügen. Er (Disraeli) halte die Lesseps'schen Drohungen für Produkte momentaner Erregtheit und glaube, Lesseps werde sich in die Umstände fügen.

Konstantinopel, 17. April. Die Pforte ermächtigte den Khedive zum Betriebe des Suezkanaldienstes auf Kosten der Gesellschaft, falls Lesseps die Kanalschifffahrt unterbrechen sollte.

Angekommene Fremde vom 18. April.

STERN'S HOTEL DE L'EUROPE. Die Rittergutsbesitzer Mokulinski aus Welnitz, Bleszynski aus Moszilewo, Janowski aus Podolien, Schauspielerin Krasnopolska aus Polen, die Kaufleute Schwerhuhn aus Stuttgart und Kohn aus Thorn, Fabrikbesitzer Reihlen aus Reutlingen, Ober-Inspektor Schmidt aus Gültz, Rentier Neumayer aus Berlin, Oberförster Schwarz aus Frankfurt a. O., Buchhändler Steinhauser aus Leipzig.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDE. Die Rittergutsb. Heintze u. Gem. aus Sternberg, Bayer aus Golenschewo, Frau v. Sänger aus Polajewo, Geh. Postrath Sachse u. Direktor Schiffmann aus Berlin, Ingenieur Stutzer aus Myslowitz, Direktor Schindowski aus Niepruszewo, die Kaufleute Dombrowski, Block und Gebr. Klause aus Breslau, Hoffmann, Behrends, Wolff und Nuhn aus Berlin, Kahlmann aus Liegnitz, Meyer aus Köln.

HOTEL DE BERLIN. Rittergutsbesitzer Dütschke jun. aus Rombczyn, Baumeister Goldbeck aus Obornik, Brauereibesitzer Habeck aus Grätz, Baueleve Wentzke aus Inowraclaw, die Kaufleute Naumburg und Rosenberg aus Berlin, Schrader aus Schwiebus, Pflanz aus Stargardt, Fromm aus Spremberg.

SEELIG'S GASTHOF ZUR STADT LEIPZIG. Die Kaufleute Hartsilber aus Warschau u. Skornicki aus Strzelno, Beamter Seidlitz aus Golejewko, Stafanstaltsbeamter Jackowski aus Fordon, Maurermeister Braun aus Inowraclaw, Postsekretär Gladitz aus Halle a. S., Ackerbauschüler Grochowski aus Zabikowo.

C. SCHARFFENBERG'S HOTEL. Die Rittergutsbesitzer Luther nebst Gem. aus Lupuchowo, Kundler aus Wronczyn, die Landwirthe Knechtel aus Schokken, Zielinski aus Popomlice, kgl. Domänenpächter Romanowski aus Seebrück, Geheimräthin Frau Beschorner n. Fam. aus Owinsk, Hofbuchhändler Levit aus Berlin, Buchhändler Levit aus Bromberg, Bildhauer Rothardt aus Braunschweig, Ober-Güterverwalter Taubert aus Guben, die Kaufleute Nettelbusch aus Breslau, Tule aus Berlin, Hartmann aus Obersitzko.

TILSNER'S HOTEL GARNI. Die Kaufleute Bormas a. Breslau, Schmidt aus Glogau, Frankel aus Hamburg, Sieben aus München, Scholz aus Erfurt, Gersohn a. Petersburg, Rittergutsbesitzer v. Sokolnicki aus Polen, Fabrikbesitzerin Frau Mattern aus Glogau.

BUCKOW's HOTEL DE ROME Die Rittergutsbes. Frau von Sławska aus Komornik, v. Karsnicki aus Emchen, v. Jezewski aus Krzyżownik, Justizrath a. D. v. Jezewski aus Leipzig, die Kaufleute Wolff aus Sprottau, Pippart aus Köln, Salamon aus Nordhausen, Meidner aus Mainz, Gerstel aus Magdeburg, Wiener aus Breslau, Knoll aus Stettin, Klaffke aus Remscheid, Ingenieur Matschke aus Berlin, Frau Herwig aus Frankfurt a. M.

Gewinn-Liste der 4. Klasse 149. k. preuß. Klassen-Lotterie

(Nur die Gewinne über 70 Thlr. sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.)

Berlin, 17. April. Bei der heute angefangenen Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

28 43 70 (1000) 76 114 32 46 225 38 (200) 64 87 (1000) 313 (100) 33 432 53 563 70 97 647 706 (200) 58 63 825 (100) 27 33 59 909 14 43 87. **1**008 75 106 (100) 13 29 32 (1000) 242 (100) 79 327 495 526 95 699 702 15 (100) 831 961 (100) 90. **2**139 (100) 50 65 (1000) 75 78 (200) 432 507 99 (100) 610 12 67 68 84 (500) 771 922 23 50 76. **3**026 72 (100) 123 (1000) 227 (500) 313 26 (500) 96 423 89 589 651 (100) 65 734 (100) 50 59 72 (100) 84 98 815 21 920 42 (100) 45 46 60. **4**050 (100) 53 (500) 60 (100) 130 99 239 50 73 98 373 79 81 (500) 459 95 504 47 56 67 (100) 675 738 43 53 68 89 828 34 (100) 83 917 (200) 19 55 61 (1000). **5**020 (100) 67 109 43 52 79 245 (200) 337 80 87 463 518 28 57 601 8 48 92 839 57 77 86 (100) 89 931 35. **6**042 (100) 80 92 (200) 147 201 17 68 474 579 (200) 82 84 664 88 90 719 816 36 82 962 (200) 92. **7**022 72 120 278 432 59 62. **8**048 60 82 94 95 111 248 94 377 411 42 71 517 (200) 54 600 32 709 815 38 (100) 76 900 46. **9**126 (1000) 39 89 242 (100) 59 86 350 90 494 505 51 628 85 716 (100) 18 41 (100) 78 823 (200) 34 79 (100).

10052 (100) 58 164 252 (100) 97 (100) 328 61 (100) 78 405 18 749 809 928 47 70. **11**012 115 52 57 (200) 214 32 41 61 65 67 79 314 15 (100) 61 458 74 88 611 (200) 20 25 32 (100) 37 68 (200) 73 675 808 (100) 99 924 41 48 66 (500). **12**075 88 147 72 (100) 302 95 448 (200) 58 67 (100) 92 95 (100) 543 623 51 90 755 61 71 807 22 30 68 940. **13**020 110 58 (200) 221 338 (200) 42 (100) 57 (100) 410 81 513 (500) 617 18 21 75 773 813 (100) 30 49 77 980 94. **14**173 88 216 68 87 88 95 318 60 411 39 44 56 531 33 34 47 74 (500) 632 54 81 764 802 7 (500) 66 931 96. **15**043 125 277 78 84 383 (100) 415 16 64 (100) 73 99 507 606 (500) 26 63 951 60 (100) 95. **16**218 75 86 328 444 (100) 46 67 79 539 40 52 71 636 53 72 (100) 82 760 (100) 92 819 41 58 73 76 948 (100) 76. **17**006 106 12 17 76 236 60 77 (1000) 312 (1000) 17 61 94 (500) 429 44 (1000) 50 69 93 (100) 527 53 96 (1000) 647 786 800 71 74 (200) 88 982. **18**088 274 312 414 28 567 601 48 717 862 911 17 (1000) 23 34 82. **19**032 131 48 226 301 2 (100) 35 406 8 84 92 584 631 742 60 839 (200) 950.

20,121 69 201 20 90 95 327 86 588 793 881 998. **21**,026 69 71 86 127 28 (500) 75 80 91 292 307 467 96 534 51 613 27 728 40 91 832 48 91 (100) 925 81 87 (200). **22**,027 34 46 91 105 21 225 395 558 625 (200 709 (100) 834 98 903. **23**,036 38 43 (500) 129 58 62 78 (500) 237 40 336 73 89 90 (100) 506 (100 20 (200) 626 788 816 20 38 97 954 (100) 84. **24**,064 100) 44 226 326 (100) 28 40 97 400 4 79 536 91 667 744 73 911 16. **25**,226 469 77 580 691 749 90 947. **26**,108 259 332 37 403 52 55 72 83 94 517 610 31 955 98. **27**,005 87 123 51 82 209 30 95 303 32 53 60 (100) 411 32 64 (100) 81 86 90 521 (200) 22 (1000) 614 19 809 11 980. **28**,004 133 209 26 316 34 52 525 (100) 87 830 80 (100) 919 60. **29**,025 52 56 119 (100) 28 (200) 75 219 338 (100) 406 37 60 528 48 85 660 (100) 747 94 867 902.

30,013 34 (100) 64 80 209 40 41 370 427 51 71 90 91 520 39 46 69 (100) 97 619 84 705 18 (100) 23 61 82 803 20. **31**,034 (500) 89 155 (100) 58 273 (200) 77 336 465 (100) 91 538 608 14 (500) 741 44 824 60 78 945 75 (100) 76 77. **32**,071 112 31 236 (100) 520 (1000) 77 635 47 79 715 17 807 73 95 98 940 50 98. **33**,023 (500) 25 90 114 278 483 537 62 605 28 (200) 47 53 62 88 729 40 45 (100) 99 816 (500) 47 (1000) 64 950 51. **34**,182 247 53 69 307 29 31 452 56 79 513 (500) 30 641 75 802 9 17 926 87. **35**,011 (500) 47 69 113 24 28 38 201 83 401 8 36 528 600 40 66 (100) 90 725 824 (100) 99 930 53 **36**,040 56 139 69 97 223 (100) 53 300 (500) 9 14 424 34 49 63 69 515 (100) 35 635 724 (100) 35 62 88 808 37 68 900 (200) 94 (100). **37**,047 (200) 102 (200) 42 51 81 402 34 43 (1000) 62 513 (200) 42 691 95 (200) 702 16 (500) 17 26 27 (100) 31 32 47 53 82 84 93 (1000) 821 (500) 976 (200) 85 (100). **38**,005 34 111 (200) 57 98 274 (100) 75 306 41 (500) 436 (1000) 39 93 (100) 516 64 (100) 98 610 41 60 62 96 701 8 805 51 52 (100) 70 90 925 (200) 46 94. **39**,016 27 32 115 42 80 93 (100) 219 63 65 317 39 69 462 (200) 511 95 661 84 85 721 70 72 818 76 917 52 66 68.

40065 (1000) 77 (200) 138 42 52 70 211 362 64 409 35 46 65 (200) 511 16 41 63 (100) 72 669 841 953 63 87 98. **41**010 28 42 99 102 84 90 (100) 98 99 208 31 45 (100) 83 312 25 38 441 502 67 624 31 55 713 15 (100) 28 43 881 928. **42**233 333 42 (500) 70 (100) 430 56 559 (200) 69 615 77 796 823 922 75. **43**051 54 61 160 210 35 435 45 72 503 (200) 39 606 794 814 22 46 50 953 66 99. **44**000 9 124 93 94 207 34 42 (200) 61 (100) 97 99 365 432 (100) 54 69 513 633 74 701 (1000) 83 (100) 854 77 924 33 38 79. **45**027 169 207 (200) 39 346 70 429 76 99 514 28 92 (500) 741 51 928 56 90. **46**020 43 173 (200) 371 416 22 23 36 81 (100) 508 (200) 89 94 631 761 78 803 (100) 968 92 99. **47**026 (200) 56 60 145 388 544 47 613 18 51 755 64 825 26 50 (500) 73 80 941 93 **48**028 (100) 33 74 118 33 71 94 (500) 287 88 380 495 522 610 704 805 914 33 81 91 96. **49**092 105 52 206 14 56 62 71 73 313 31 74 474 (500) 80 577 90 (200) 692 777 93 809 (500) 88 95 906.

50,222 35 115 (100) 24 87 96 (100) 208 80 357 (1000) 406 32 517 19 21 23 82 86 99 637 44 840 94 934. **51**,145 243 65 93 (100) 389 474 76 573 651 90 91 718 (500) 26 30 869 956. **52**,051 64 71 147 242 48 305 424 62 (200) 556 (1000) 89 620 89 733 55 61 941 45. **53**,079 (100) 113 24 283 84 310 23 452 (1000) 517 97 716 38 93 812 87 906 30 46 61. **54**,019 27 (200) 44 65 (500) 226 (100) 351 92 407 9 22 58 60 96 529 604 10 13 37 88 720 90 92 (100) 99 848 (100) 69 924 36 44 55 85 97. **55**,037 81 102 (200) 78 217 93 354 68 87 412 33 (100 509 55 85 (100) 601 (200) 44 894 938. **56**,066 78 80 285 319 29 75 91 428 66 518 24 34 78 92 631 97 768 (100) 840 921 56. **57**,190 (100) 263 354 (1000) 471 502 55 634 77 82 88 731 81 916 78 83 88. **58**,006 (100) 55 181 271 411 (1000) 38 48 (100) 49 90 (100) 98 501 53 624 54 (200) 65 88 793 967. **59**,047 77 158 94 332 (500) 87 431 566 (200) 86 91 611 17 59 752 834 950.

60,001 91 116 68 71 (200) 81 (500) 87 213 15 27 31 37 91 93 332 475 507 53 85 638 (100) 705 847 900 57 69. **61**,018 29 108 51 (100) 57 (200) 240 46 73 97 363 71 423 (5000) 505 (100) 37 746 99 812 94 970 (200) 73. **62**,005 7 42 141 (200) 72 97 98 207 (100) 20 26 50 63 82 (100) 90 304 44 90 (100) 400 35 (100) 60 72 559 670 91 (500) 769 816 38 60 71 74 947. **63**.053 176 87 238 53 58 64 337 417 41 523 (500) 94 652 66 (100) 721 51 57 79 829 (100) 58 67 89 912. **64**,030 72 159 (500) 82 206 57 59 357 420 83 507 660 743 828 82 (200) 97 935 76. **65**,011 (200) 47 59 170 72 89 252 76 371 96 425 64 92 (500) 500 93 606 43 759 833 974. **66**,018 256 92 94 489 502 (100) 22 35 68 83 625 (1000) 81 84 715 41 54 98 808 33 63 67 79 934 64 78 82. **67**,010 11 29 (100) 59 79 137 42 65 71 338 43 62 404 15 29 41 631 33 97 758 866. **68**,090 (100) 94 198 362 95 540 669 84 791 822 44 82 (1000) 913 24 45 56 65. **69**,060 83 98 111 68 204 (500) 11 (100) 87 (500) 330 482 (100) 572 731 75 (100) 840 54 81 (500) 84 959.

70,043 65 (200) 66 87 126 (100) 60 382 (500) 473 97 576 613 96 703 22 815 (100) **71**,043 53 (100) 145 (100) 73 84 268 329 72 75 480 776 843 962 (100) 87. **72**,002 (200) 5 (500) 54 109 26 35 71 83 208 75 412 539 (100) 82 (100) 92 634 99 719 53 60 (100) 88 92 (100) 831 36 936 38 43 69. **73**,150 394 411 42 548 (100) 627 94 (200) 726 28 54 862 946 49. **74**,003 21 105 9 (200) 35 38 70 215 99 406 (1000) 22 34 68 81 616 33 (200) 38 54 (100) 93 726 28 34 40 833 37 934 (200). **75**,050 110 30 232 304 14 43 (200) 47 (1000) 419 48 591 617 64 726 (100) 923. **76**,006 (100) 37 162 89 294 382 (100) 89 438 52 512 (100) 24 34 70 608 16 47 742 (200) 53 870 85 903 20 39 51 93. **77**,008 (100) 43 132 77 200 64 332 55 (1000) 453 508 (100) 59 656 758 65 831 85 87 88 (100) 904 (100) 41 (100) 97. **78**,110 209 10 90 314 18 28 63 65 495 537 642 707 48 99 841 930 46 95. **79**,028 41 53 87 91 96 162 206 46 (500) 81 315 30 (500) 35 (500) 47 415 43 59 71 84 519 43 49 662 (100) 75 81 836 949.

80067 106 (100) 7 46 207 52 323 490 (100) 570 656 (100) 845 915 47 88. **81**108 18 30 61 80 85 99 213 63 315 51 (100) 72 80 91 465 527 42 58 (100) 79 95 642 748 75 85 804 (500) 64 923 27 65. **82**066 133 48 80 93 95 208 56 93 402 30 35 67 75 (100) 506 25 27 35 99 606 (200) 19 91 709 36 54 801 31 64 (100) 84 87 (100) 987. **83**015 26 64 70 83 134 38 59 (100) 71 86 (500) 350 60 574 630 715 66 993. **84**051 96 112 25 32 35 61 212 59 (100) 359 81 580 648 56 97 (200) 712 71 76 77 869 (500) 971 84. **85**516 20 29 38 210 37 92 98 (500) 320 73 427 83 (200) 89 576 (200) 89 615 39 (200) 44 78 (100) 708 28 75 808 93 902 (1000) 61. **86**099 (500) 114 23 85 224 31 36 (500) 41 45 400 (500) 650 65 702 44 85 802 11 44 915 48 61. **87**021 34 (500) 53 (100) 57 202 21 84 320 (100) 37 508 39 42 69 78 619 85 751 52 811 18 66 93. **88**033 95 273 307 12 71 78 412 26 39 (500) 47 60 88 563 84 86 (1000) 614 (200) 75 745 829 37 993. **89**005 47 87 92 103 (100) 14 260 (100) 71 95 316 35 (500) 49 407 (100) 11 46 670 719 20 25 871 935 62 64.

90073 128 259 61 (200) 62 67 465 70 (200) 591 (200) 611 43 73 82 707 39 71 (500) 812 20 21 44. **91**068 134 51 (100) 78 213 321 (100) 92 437 50 63 84 574 612 (100) 745 63 (500) 813 983 (100). **92**006 (200) 20 90 220 56 (100) 88 388 441 (100) 542 96 601 751 844 84 908 11 32 62 (100) 63 93. **93**001 19 84 116 24 269 403 644 813 (100) 90 921 40. **94**091 131 36 71 271 319 56 68 92 440 84 504 632 88 705 11 18 (200) 45 48 93 802 32 50 98 968 (100).

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 17. April, Nachmittags. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. pr. April-Mai 22⅔, pr. Juni-Juli 23⅚, pr. August-September 23⅚. Weizen pr. April-Mai 86. Roggen pr. April-Mai 61½, pr. Septbr.-Oktober —. Rüböl pr. April-Mai 18⅞, pr. Mai-Juni 18⅞, pr. September-Oktober 19⅞. Zink 6⅞ Thlr. — Wetter: Trübe.

Bremen, 17. April. Petroleum ruhig, Standard white loko 13 Mark.

Hamburg, 17 April, Nachmittags. (Getreidemarkt.) Weizen loko fest, auf Termine fester. Roggen loko und auf Termine ruhig. Weizen pr. April pr. 1000 Kilo netto 263 B., 262 G., pr. Mai-Juni pr. 1000 Kilo netto 262 B., 261 G., pr. Juni-Juli pr. 1000 Kilo netto 259 B., 258 G., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo netto 258 B., 257 G. Roggen pr. April 1000 Kilo netto 189 B., 188 G., pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 188 B., 187 G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 186 B., 185 G., pr. Juli-August 1000 Kilo netto 184½ B., 183½ G. Hafer fest. Gerste ruhig. Rüböl matt, loko 58, pr. Mai 58, pr. Oktober 200 Pfd. 61. Spiritus matt, pr. April-Mai 54¼, pr. Mai-Juni 54¼, pr. Juli-August 56, pr. August-September pr. 100 Liter 100 pCt. 57. Kaffee matt; Umsatz 1500 Sack. Petroleum behauptet, Standard white loko 13, 00 B., 12, 90 G., pr. April 12, 90 G., pr. August-Dezember 14, 60 G. — Wetter: Windig.

Köln, 17. April, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt.) Wetter: Bewölkt. Weizen fester, hiesiger loko 9, 15, fremder 9, 5, pr. Mai 9, 5, pr. Juli 8, 26½, pr. November 7, 27. Roggen behauptet, fremder loko 6, 25, pr. Mai 6, 6½, pr. Juli 5, 28, pr. November 5, 18. Rüböl still, loko 10½, pr. Mai 10⅗, pr. Oktober 10 17/20.

London, 17. April. (Getreidemarkt) Schlußbericht. Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 13,140, Gerste 8570, Hafer 15,140 Qrtrs.

Der Markt schloß für sämmtliche Getreidearten stramm, aber ruhig; Preise zu Gunsten der Verkäufer. Weißer engl. Weizen 63—66, rother 59—62, hiesiges Mehl 45—54 Sh. — Wetter: Schön.

Liverpool, 17. April, Nachmittags. Baumwolle (Schlußbericht): Umsatz 15,000 Ballen, davon für Spekulation und Export 3000 Ballen. Stramm, amerikanische schwimmend ⅛ höher.

Middling Orleans 8⅝, middling amerikan. 8¼, fair Dhollerah 5½, middling fair Dhollerah 5⅛, good middling Dhollerah 4⅞, middling Dhollerah 4⅜, fair Bengal 4⅜, fair Broach 5⅛, New fair Domra 5⅛, good fair Domra 6⅛, fair Madras 5⅛, fair Pernam 8⅛, fair Smyrna 6⅛, fair Egyptian 8⅝.

Upland nicht unter good ordinary neue Ernte Oktober-November-Verschiffung 8⅛ d.

Manchester, 17. April, Nachmittags. 12r Water Armitage 8⅝, 12r Water Taylor 10. 20r Water Micholls 12¾. 30r Water Gidlow 13. 30r Water Clayton 13⅞. 40r Mule Mayoll 12⅞. 40r Medio Wilkinson 14⅞. 36r Warpcop Qualität Rowland 13⅞. 40r Double Weston 14⅞. 60r Double Weston 16⅞. Printers 16/16 8/50 8 pfd. 117. Gutes Geschäft, Preise anziehend.

Amsterdam, 17. April, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. (Getreidemarkt.) Schlußbericht. Weizen pr. Mai 384, pr. November 339. Roggen loko geschäftslos, pr. Mai 221, pr. Oktober 206. Rüböl loko 33⅞, pr. Mai 33⅞, pr. Herbst 35⅞.

Antwerpen, 17. April, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. (Getreidemarkt.) Schlußbericht. Weizen unverändert, dänischer 36. Roggen fest, Petersburg 23⅞. Hafer fest. Gerste ruhig, algerische 23⅞. Petroleum-Markt (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß loko und pr. April 33⅞ bz. u. B., pr. Mai 34 B., pr. September 36½ B., pr. September-Dezember 37½ B. Fest.

Paris, 17. April, Nachmittags. Produktenmarkt. Weizen ruhig, pr. April 38, 25, pr. Juli-August 35, 50. Mehl ruhig, pr. April 77, 75, pr. Mai-Juni 78, 00, pr. Juli-August 75, 75. Rüböl weichend, pr. April 81, 75, pr. Mai-August 83, 25, pr. September-Dezember 85, 50. Spiritus ruhig, pr. April 65, 00. — Wetter: Bedeckt.

Berlin, 17. April. Wind: S. Barometer 28 3. Thermometer + 8°. Witterung: Bedeckt.

Der heutige Markt zeigte für Getreide im Allgemeinen und auch für Roggen im Besonderen eine recht feste Haltung. Die Kauflust war bald befriedigt und zum Schluß erschlaffte die Stimmung. Waare ist fest im Werthe. Gekündigt 5600 Ctr. Kündigungspreis 62⅞ Rt. per 1000 Kilogr. — Roggenmehl ziemlich fest. Preise zu Gunsten der Verkäufer. — Weizen besonders auf Frühjahr knapp offerirt und besser bezahlt; spätere Termine wenig beachtet. Gekündigt 9000 Ctr. Kündigungspreis 88½ Rt. per 1000 Kilogr. — Hafer loko war sehr fest und besser zu verwerthen; auch Termine, besonders Frühjahr, haben wieder merkliche Fortschritte im Preise gemacht. — Rüböl sehr still und ohne wesentliche Aenderung. Gekündigt 1800 Ctr. Kündigungspreis 18⅞ Rt. per 100 Kilogr. — Spiritus eröffnete matt, befestigte sich aber bald; sehr mäßige Kauflust genügte, um Preise etwas zu steigern, zum Schluß war die Haltung wieder matt. Gekündigt 80,000 Liter. Kündigungspreis 22 Rt. 20 Sgr. pr. 10,000 Liter-Proz.

Weizen loko pro 1000 Kilgr. 73—90 Rt. nach Qual. gef., gelber 84—87 ab Bahn bz., per diesen Monat —, April-Mai 87⅞—88⅛ bz., per neue Usance 87—87⅞ bz., Mai-Juni 87⅞—⅞ bz., Juni-Juli 87⅞ bz., Juli-August 86⅞—86—86⅞ bz., August-Sept. —, Sept.-Oktbr. —81⅞ bz. — Roggen loko per 1000 Kilgr. 57—68 Rt. nach Qual. gef., russischer 58—59½, desf. do. 60—61, pr. do. 58 ab Bahn bz., Kahn bz., inländ. 65, 67, fein do. 68 ab Bahn bz., per diesen Monat —, Frühjahr 62⅞—⅞—61⅞ bz., Mai-Juni 61—61⅞—61⅞ bz., Juni-Juli 60⅞—⅞—60⅞ bz., Juli-August 58⅞ bz., Sept.-Oktbr. 57⅞—⅞—57⅞ bz. — Gerste loko per 1000 Kilgr. 53—75 Rt. nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilgr. 53—66 Rt. nach Qual. gef., böhm. 61—66½, ostpr. u. westpreuß. 58—65½, pomm. und uckerm. 61—66½ ab Bahn bz., per diesen Monat —, Frühjahr 62⅞—63⅞ bz., Mai-Juni 62½ bz., Juni-Juli 61½ bz., Juli-August 58 bz., Sept.-Oktbr. 56½ bz. — Erbsen per 1000 Kilgr. Kochwaare 62—67 Rt. nach Qual., Futterwaare 55—61 Rt. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. —. Rübsen, Winter- —. Leinöl loko per 100 Kilgr. inkl. Faß 23½ Rt. — Rüböl per 100 Kilgr. loko ohne Faß 17¾ Rt. bz., per diesen Monat —, April-Mai 18½ bz., Mai-Juni 18 7/12—⅝ bz., Juni-Juli 19 bz., Septbr.-Okt. 20¼ bz., Oktbr.-Nov. 20⅝ G. — Petroleum raffin. (Standard white) per 100 Kilgr. mit Faß loko 10 Rt. bz., per diesen Monat 9¼ Rt. bz., April-Mai 9¼ bz., Sept.-Oktbr. 10½ B. — Spiritus per 100 Liter a 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 22 Rt. 9 Sgr. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat —, April-Mai 22 Rt. 18—21—29 Sgr. bz., Mai-Juni 22 Rt. 18—22—21 Sgr. bz., Juni-Juli 23—23 Rt. 2—1 Sgr. bz., Juli-August 23 Rt. 10—13—12 Sgr. bz., August-Septbr. 23 Rt. 10—13 Sgr. bz., Sept.-Okt. 22 Rt. 10—11 Sgr. bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 11⅔—11, Nr. 0 u. 1 10⅔—10 Rt., Roggenmehl Nr. 0 9⅔—9⅙ Rt., Nr. 0 u. 1 9—8⅓ Rt. per 100 Kilgr. Brutto unverst. inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilgr. Brutto unverst. inkl. Sack per diesen Monat —, April-Mai 9 Rt. 5 Sgr. bz., Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August do., August-Sept. 9 Rt. 2½ Sgr. bz., Sept.-Okt. 8 Rt. 28 Sgr. bz.

(B. u. H.-Z.)

Breslau, 17. April.

Freiburger 104. do. junge —. Oberschlesische 161½. R.-Oder-Ufer-St.-A. 121⅝. do. do. Prioritäten 120¾. Franzosen 186. Lombarden 87. Italiener —. Silberrente 66⅛. Rumänier 42⅞. Breslauer Diskontobank 79. do. Wechslerbank 68⅞. Schles. Bankv. 107½. Kreditaktien 120. Laurahütte 154. Oberschles. Eisenbahnbed. —. Oesterreich. Banknoten 90⅛. Russ. Banknoten 93¾. Bresl. Maklerbank 80. do. Makl.-B.-Bk. 92. Prov.-Maklerb. 82. Schles. Vereinsbank 91⅞. Ostdeutsche Bank —. Bresl. Prov.-Wechslerb. —.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 17. April, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schiff'sche Bank 204½.

Sehr fest, Bahnen behauptet, Banken fest, Montanwerthe besser. Nach Schluß der Börse: Kreditaktien steigend 215½, Franzosen 325, Lombarden 151½.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 118⅝. Pariser Wechsel 94¼. Wiener Wechsel 105⅛. Franzosen 325. Böhm. Westbahn 217. Lombarden 151. Galizier 255½. Elisabethbahn 206¾. Nordwestbahn 190¼. Kreditaktien 213½. Russ. Bodenkredit 86⅝. Russen 1872 96⅞. Silberrente 66⅝. Papierrente 62⅝. 1860er Loose 95½. 1864er Loose 158. Amerikaner de 82 98¼. Deutsch-österreich. 85. Berliner Bankverein 82½. Frankfurter Bankverein 80½. do. Wechslerbank 78¼. Nationalbank 1005. Hahn'sche Effektenbank 115¼. Kontinental 90¼.

Frankfurt a. M., 17. April, Nachmitt. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 215½. Franzosen 324½. Lombarden 150. Galizier 255½. Elisabethbahn 208¾. Darmstädter Bankaktien 369½. Frankfurter Bankverein 80. Provinzial-Diskonto-Gesellschaft 83¾. Fest, in Kreditaktien lebhaftes Geschäft.

Wien, 17. April. Börse schloß lebhaft und fest.

[Schlußkurse.] Papierrente 69, 35. Silberrente 73, 70. 1854er Loose 98, 00. Bankaktien 967, 00. Nordbahn 2052, 00. Kreditaktien 207, 00. Franzosen 311, 00. Galizier 247, 00. Nordwestbahn 183, 50. do. Lit. B. 96, 20. London 112, 00. Paris 44, 35. Frankfurt 94, 50. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 158, 00. 1860er Loose 103, 50. Lombard. Eisenbahn 148, 75. 1864er Loose 132, 00. Unionbank 98, 50. Austro-türkische 15, 00. Napoleons 8, 97. Elisabethbahn 199, 20. Preußische Banknoten 1, 66½.

London, 17. April, Nachmittags 4 Uhr. Aus der Bank flossen heute 114,000 Pfd. Sterl. Ruhig.

6proz. ungar. Schatzbonds 2⅜ Prämie.

Konsols 93 1/16. Italienische 5prozent. Rente 63⅜. Lombarden 13 5/16. 5proz. Russen de 1871 99. 5proz. Russen de 1872 98⅞. Silber 58⅛. Türk. Anleihe de 1865 41¼. 6proz. Türken de 1869 50¼. 9proz. Türken-Bonds —. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1882 103¾. Oesterreich. Silberrente 66⅝. Oesterreich. Papierrente 63.

Wechselnotirungen: Berlin 6, 25½. Hamburg 3 Monat 20, 54. Frankfurt a. M. 119⅜. Wien 11, 45. Paris 25, 50. Petersburg 32¼.

Paris, 17. April, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 59, 70. Anleihe de 1872 95, 35. Italiener 64, 05. Franzosen 695, 00. Lombarden 332, 50. Türken 41, 65.

Paris, 17. April, Nachmittags 3 Uhr. Ruhig.

(Schlußkurse.) 3prozent. Rente 59, 55. Anleihe de 1871 —, —. Anleihe de 1872 95, 30. Ital. 5proz. Rente 64, 05. Italien. Tabaksaktien —, —. Franzosen (gestemp.) 700, 00. do. neue —. Oesterr. Nordwestbahn —, —. Lombard. Eisenbahnaktien 331, 25. Lombard. Prioritäten 249, 75. Türken de 1865 41, 37. Türken de 1869 251, 25. Türkenloose 100, 00. Goldagio —.

Newyork, 16. April, Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirungen des Goldagios 13¾, niedrigste 13½. Wechsel auf London in Gold 4 D. 85 C. Goldagio 13½. 5/20 Bonds de 1885 121⅛. do. neue 5proz. fundirte 116⅝. Bonds de 1887 120⅝. Erie-Bahn 36½. Central-Pacific 96. Baumwolle in New-York 17¼. Baumwolle in New-Orleans 16⅝. Mehl 6 D. 75 C. Raffin. Petroleum in Newyork 15¾. do. Philadelphia 15⅝. Kaffee 20⅝. Zucker (Fair refining Muscovados) 7⅞. Getreidefracht 12.

Berlin, 17. April. Auch die heutige Börse verkehrte in recht günstiger Stimmung und Haltung; die auswärtigen Notirungen trafen höher ein und gaben aufs Neue Veranlassung zu umfangreichen Transaktionen der Spekulation. Vorwiegend wandte sich auch heute die Aufmerksamkeit den Diskonto-Kommandit-Antheilen und außerdem den österreichischen Kreditaktien zu, für die theilweise durch das starke Deckungsbedürfniß ein recht animirter Verkehr sich entwickelte. Auch in allen übrigen Geschäftszweigen machte sich eine feste und theilweise steigende Tendenz bemerkbar; doch blieben die Umsätze für Cassawerthe bei der herrschenden Kauflust in sehr mäßigen Grenzen. Selbst Anlagewerthe hatten eines lebhaften Geschäfts sich zu erfreuen. Auf dem internationalen Gebiet wurden, wie erwähnt, Kreditaktien am meisten und zwar zu abermals wesentlich besseren Kursen gehandelt, in Lombarden kamen nur geringfügige Abschlüsse vor, wie in Franzosen, doch konnten auch diese beiden ihren Kurs etwas erhöhen. Von den fremden Fonds, die im Allgemeinen fest und still blieben, hatten ital. Rente, Tabakaktien und Türken in steigender Tendenz etwas lebhafteren Verkehr; russische Pfundanleihen und Amerikaner waren theilweise gefragt.

Fonds- u. Actienbörse.

Berlin, den 17. April 1874.

Deutsche Fonds.

Konsolidirte Anl.	4½	106 bz G
Staats-Anleihe	4½	101¾ bz
do. do.	4	99
Staatsschuldscheine	3½	92⅜ bz
Präm.St.Anl. 1855	3½	123⅞ bz
Kurh. 40 Thlr. Obl.	—	72 G
Kur- u. Neum. Schld	3½	92¾ bz
Oderdeichbau-Obl.	4½	100¼ B
Berl. Stadt-Obl.	5	103½ G
do. do.	4½	103 bz
do. do.	3½	89¾ bz
Berl. Börsen-Obl.	5	103
Berliner	4½	101¾ bz
do.	5	105¾ bz
Kur- u. Neum.	3½	84¾ B
do. do.	4	95 bz
do. neue	4½	103½ bz
Ostpreußische	3½	86⅛
do. do.	4	97½ G
do. do.	4½	102⅞ bz
do. do.	5	— —
Pommersche	3½	85⅜ bz
do. neue	4	95⅛
Posensche neue	4	94⅛
Schlesische	3½	83⅜ bz
Westpreußische	3½	84⅜ b G
do. do.	4	96
do. Neuland.	4	— —
do. do.	4½	102 bz G
Kur- u. Neum.	4	98⅜ bz
Pommersche	4	98 bz
Posensche	4	97 bz G
Preußische	4	97⅞ b
Rhein-Westf.	4	99 G
Sächsische	4	97½ G
Schlesische	4	97⅛ bz
Goth. Pr.-Pfdbr. I	5	106 bz II. 104 bz
Pr. Bd.-Cred.-Hyp.-Pfdbr. I. u. II.	5	100½ bz G
Pomm.-Hyp. Pr. Br.	5	102 bz G
Stettin. Prov.-Obl.	4½	103⅛ bz
[illegible] Rentenbr.	4	95¾ G
Meininger Loose	—	4⅞ B
[illegible] Hyp. Pfd. Br.	4	99¾ B
Hamb. Pr. A. v. 1866	3	53⅜ G
Oldenburger Loose	3	40⅛ B
Bayr. St. Anl. v. 1866	4½	101 B
do. Eisb.-Pr.-A. v. 67	4	112⅞
Ansb.-Gunz. 35fl. Loose	—	39¾ G
Badische St.-Anl.	4½	104½ G
Bair. Pr.-Anleihe	4	114½
Braunschw. Präm.-Anl. a 20 Thlr.	—	22½ G
Hess. St.-Präm.-A.	3½	108½ bz
Lübecker do.	3½	53⅞ bz
Mecklenb. Schuldv.	3½	86½ bz fl. —
Köln-Mind. Pr.-A.	3½	96¾ bz G

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103⅞ G
do. do. 1882 gek.	6	— —
do. do. 1885	6	102½ bz
Newyork. Stadt-Anl.	7	94¾ bz
do. Goldanleih.	6	95½ bz
Finn. 10 Thlr. Loose	—	10½ B
Italienische Anl.	5	62¾ bz G
do. Tabaks-Obl.	6	96⅛ bz B
do. do. Akt. 70%	6	64½ G
Oester. Pap.-Rente	4⅕	62½ b
do. Silberrente	4⅕	66⅛-⅜ etw bz G
do. 250fl. Pr.-Obl.	4	94½ G
do. 100fl. Kred.-L.	—	103 bz etw G
do. Loose 1860	5	95½ bz
do. Pr.-Sch. 1864	—	90⅛ bz B
do. Bodenkr.-G.	5	85¾ G
Poln. Schatz-Obl.	4	83¾
do. Cert. A 300fl.	5	94½ bz
do. Pfdbr. III. Em.	4	80½ G
do. Part. O. 500fl.	4	106¾ G
do. Liqu.-Pfandbr.	4	67 bz
Raab-Grazer Loose	4	77¾ B
Franz. Anl. 71. 72.	5	95½ B
Bukar. 20Frcs.Loose	—	— —
Rumän. Anleihe	8	— — fl. 103
Russ. Bodenkr.-Pfd.	5	86⅜ bz
do. Nicolai-Obl.	4	82½ G
Russ.-engl. Anl. v. 62	5	99⅝ G
do.	3	70 G
do. v. 70	5	100½ bz
do. v. 71	5	99½ bz G
do. 5. Stiegl. Anl.	5	83½ bz
do. 6.	5	92⅝ bz G
do. Präm.-Anl. de 64	5	143⅞ bz
do. 66	5	139⅜ G
Türk. Anleihe 1865	5	40½ bz
do. do. 1869	6	50 bz G
do. do. kleine	6	50 bz G
do. Loose (vollg.)	3	102½ bz G
Ungarische Loose	—	47½ bz

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Anh. Landesbank	4	— —
Bk. f. Sprit (Wrede)	5	57⅞ bz G
Barmer Bankverein	5	76½ bz G
Berg.-Märk. Bank	4	79½ G
Berliner Bank	4	77
do. Bankverein	5	82 bz G
do. Kassenverein	4	273 G
do. Handelsges.	4	116 bz G
do. Wechslerbk.	5	49¾ G
Bresl. Discontobk.	4	78⅞ bz G
Bank f. Ldw. Kwilecki	5	65 G
Braunschw. Bank	4	118⅞ bz G
Bremer Bank	4	117 G
Centralb. f. Hd. u. J.	5	71¾ B
Coburg. Kreditbank	4	72 etw bz B
Danziger Privatbk.	4	119¾ bz G
Darmstädter Kred.	4	147 bz G
do. Zettelbank	4	105¾ G
Dessauer Kreditbk.	4	105 bz B
Berl. Depositenbank	5	94 G
Deutsche Unionsb.	4	79 bz G
Disc. Command.	4	163 bz G
Genf. Kredb. i. Liq.	—	4½ bz
Geraer Bank	4	116⅞ bz G
Gewb. H. Schuster	4	57 bz G
Gothaer Privatbank	4	115 G
Hannoversche Bank	4	107½ bz G
Königsberger V.-B.	4	80 B
Leipziger Kreditbk.	4	145 G
Luxemburger Bank	4	112½ bz B
Magdeb. Privatbk.	4	111½ B
Meininger Kreditb.	4	104½ bz G
Moldauer Landesb.	4	50 bz G
Norddeutsche Bank	4	137½ G
Niederschl. Kassenv.	5	13 bz
Ostdeutsche Bank	4	74½ bz
do. Produktenb.	4	20½ bz B
Oesterr. Kreditbank	5	120¾-¼-123¼ bz
Pomm. Ritterbank	4	—
Posener Prov.-Bk.	4	109½
do. Prov.-Wechs.-B.	4	2 B
Preuß. Creditanst.	4	48½ bz
do. Bankantheile	4½	199½ bz
do. Ctr.-Bd. 40%	5	118⅜
Rostocker Bank	4	116
Sächsische Bank	4	143⅞ bz
Schles. Bankverein	4	108½ G
Thüringer Bank	4	101 bz G
Weimarische Bank	4	101¾ bz
Prß. Hyp. Vers. 25%	4	120¾ G

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	92 B
do. II. Em.	5	99 G
do. III. Em.	5	— —
Bergisch-Märkische	4½	— —
do. II. Ser. (conv.)	4½	— —
III. Ser. 3½ v. St. g.	3½	85 G
do. Lit. B.	3½	85½ B
do. IV. Ser.	4½	100¾ B
do. V. Ser.	4½	100¾ G
do. VI. Ser.	4½	100½ B
do. Düsseld.-E.	4	— —
do. II. Ser.	4½	— —
do. (Dortm.-Soest)	4	— —
do. II. Ser.	4½	100¼ B
do. (Nordbahn)	5	103½ bz B
Berlin-Anhalt	4	— —
do. do.	4½	101¾ bz G
do. Lit. B.	4½	101¾ bz G
Berlin-Görlitzer	5	101½ G
Berlin-Hamburg	4	— —
do. II. Em.	4	— —
Berl.-Potsd.-Mgd. Lit. A. u. B.	4	94 G
do. Lit. C.	4	93¾ B
Berl.-Stett. II. Em.	4	94¼
do. III. Em.	4	94¼
do. IV. S. v. St. g.	4½	102 B
do. VI. Ser. do.	4	94½ B
Bresl. Schw.-Fr.	4½	100⅝ B
Köln-Krefeld	4½	— —
Köln-Mind. I. Em.	4½	102 B
do. II. Em.	5	105 B
do. do.	4	94 G
do. III. Em.	4	94 G
Köln-Mind. do.	4½	100¾ G
do. IV. u. V. Em.	4	94 G
Halle-Sorau-Gub.	5	98¾ bz G
Märkisch-Posener	5	103 B
Magdeb.-Halberst.	4½	101½ B
do. do. 1865	4½	101¼ B
do. do.	5	—
do. Wittenb.	3	72¾ B
Niederschl.-Märk.	4	96½ B
do. II. S. a 62½ thlr.	4	96 G
do. c. I. u. II. Ser.	4	96½ B
do. con. III. Ser.	4	96½ B
do. IV. Ser.	4½	— —
Niederschl. Zweigb.	5	81½ B
Oberschl. Lit. A. C. D	4	94¼ bz G
do. Lit. B. E.	3½	85⅜ G
do. Lit. F. G. H.	4½	101⅛
do. Em. v. 1869	5	103
Brieg-Neiße	4½	— —
Kosel-Oderberg	4	— —
do. III. Em.	4½	103⅜ G
Oesterr.-Franz.-St.	3	307¼ B
Oestr. südl. St. (Lb.)	3	247½ bz
do. Lomb. Bons	6	100⅛ G
do. do. de 1875	6	101
do. do. de 1876	6	101¼ G
do. do. de 1877/8	6	102½ B
Ostpreuß. Südbahn	5	103½ G
Rechte Oder-Ufer B.	5	102⅞ bz G
Rhein. Pr.-Oblig.	4	— —
do. v. Staate gar.	3½	— —
do. III. v. 1858 u. 60	4½	100⅞ bz G
do. 1862, 64, 65	4½	100⅜ bz B
Rhein-Nahev. St. g.	4½	101⅞ bz G
do. II. Em.	4½	101½ bz G
Schleswig	4½	99½ bz G
Stargard-Posen	4	— —
do. II. Em.	4½	100½ G
do. III. Em.	4½	100¼ G
Thüringer I. Ser.	4	94½ G
do. II. Ser.	4½	—
do. III. Ser.	4	91 B
do. IV. u. V. Ser.	4½	100¾ B
Galiz. Carl-Ludwb.	5	96½ B
Lemberg Czernowitz	5	68⅜ B
do. II. Em.	5	79⅜ bz
do. III. Em.	5	70 11/16 bz G
Rybinsk-Bologoyer	5	84½ G
Kaschau-Oderberg	5	79 5/16 bz
Mähr. Grenzbahn	5	70 G
Ungar. Ostbahn	5	58½ bz B
do. Nordostbahn	5	66 1/16 bz
Oesterr. Nordwestb.	5	86½ G
[illegible]-Friedland	5	82⅗
Dux-Prag	5	53 bz
Charkow-Asow	5	99¼ G
Jelez-Woron.	5	97 B
Koslow-Woron.	5	99½ bz
Kursk-Charkow	5	99⅛ bz
Kursk-Kiew	5	99½ bz
Mosko-Rjäsan	5	100⅜
Rjäsan-Kozlow	5	99 11/16 bz G
Schuja-Iwanow	5	99½ G
Warschau-Terespol	5	96⅞ etw bz B
kleine	5	97¾ B
Warschau-Wiener	5	99 G
kleine	5	99 G

Eisenbahn-Aktien und Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	35⅜ bz
Altona-Kieler	5	108½ bz
Amsterdam-Rotterd.	4	104 bz
Bergisch-Märkische	4	91-½ bz
Berlin-Anhalt	4	144¾ B
Berlin-Görlitz	4	85 bz B
do. Stammpr.	5	102¾ bz
Balt. russ. (gar.)	3	51¾ B
Brest-Kiew	5	44 B
Breslau-Warsch.-St.	5	34⅞ bz
Berlin-Hamburg	4	169¾ bz
Berlin-Potsd.-Mg.	4	103⅞ bz B
Berlin-Stettin	4	152½ G
Böhm. Westbahn	5	93⅜ bz G
Brest-Grajewo	5	34½ bz
Bresl.-Schw.-Frb.	4	103½ bz
Köln-Minden	4	124¾-124½-¼ bz
do. Lit. B	5	109 bz G
Crefeld-Kempen	5	2½ G
Galiz. Carl-Ludw.	5	110a109¾ bz
Halle-Sorau-Gub.	4	33½ bz
do. Stammpr.	5	54 bz G
Hannover-Altenb.	5	35⅜ bz
Löbau-Zittau	3½	89 G
Lüttich-Limburg	4	1⅞ bz
Ludwigshafen-Bexb.	4	176½ bz G
Kronprinz-Rudolph	5	70 B
Märkisch-Posen	4	43⅜ bz
do. St.-Prior.	5	75⅛ G
Magdeburg-Halb.	4	117⅞ bz
do. Stammpr. B.	3½	80 bz G
Magdeb.-Leipzig	4	253 bz
do. Litt. B	4	94½ bz B
Mainz-Ludwigsh.	4	130⅞ bz
Münster-Hammer	4	99 G
Niederschl. Märk.	4	99 B
Nordh. Erf. gar.	4	63½ bz
do. Stammpr.	5	53 G
Oberhess. v. St. gar.	3½	77¾ B
Oberschl. Lit. A. u. C	3½	161½ bz B
do. Litt. B.	3½	143½ bz
Oest. Franz. Staatsb.	5	186-½ bz
Oest. Südb. (Lomb.)	5	87-86¾-87 bz
Ostpreuß. Südbahn	4	45½ bz B
do. Stammpr.	5	80 G
Rechte Oderuferb.	5	121 G
do. Stammpr.	5	120⅞ bz
Reichenberg-Pard.	4½	63¾ G
Rheinische	4	130½-31¾-131½ bz
do. Lit. B. v. St. g.	4	93½ bz G
Rhein-Nahebahn	4	28 etw bz B
Russ. Eisenb. v. St. g.	5	101½ bz G
Stargard-Posen	4½	102
Rum. Eisenbahn	5	42⅝ bz G
Schweizer Westb.	4	28½ bz G
do. Union	4	15½ b
Thüringer	4	172¾ etw bz
do. B. gar.	4	90¼ bz G
Tamines Landen	4	1⅞ bz
Warschau-Wiener	5	80¾ etw bz

Gold-, Silber- und Papiergeld.

Friedrichsd'or	—	— —
Goldkronen	—	— —
Louisd'or	—	109¼ G
Sovereigns	—	6 22½ G
Napoleonsd'or	—	5 1[illegible] G
Imp. p. Zpfd.	—	461½ G
Dollars	—	1 11⅝ bz
Fremde Noten	—	99⅝ G
do. (einl. in Leipz.)	—	99 9/10 G
Oesterr. Silbergulb.	—	95 bz ¼ St. 93[illegible]
Oesterr. Banknoten	—	90⅛ [illegible]
Russische do.	—	93¾ bz

Wechsel-Kurse vom 17 April.

Berl. Bankdisc.	4	
Amstrd. 250fl. 10 T.	3½	142½ bz
do. do. 2 M.	3½	141¾ bz
London 1Lstr. 8 T	3½	6. 23-¼ bz
Paris 300 Fr. 10 T.	4½	80⅜ bz B
do. 300 Fr. 2 M.	5	— —
Belg. Bankpl. 300 Fr. 10 T.	6	80 7/12 bz
do. 300 Fr. 2 M.	6	80 1/12 bz
Wien 150 fl. 8 T.	5	90 bz
do. do. 2 M.	5	89¼ bz
Augsb. 100fl. 2 M.	4½	56. 20 B
Leipzig 100 Thl. 8 T.	5½	99¾ G
Petersb. 100 R. 3 W.	6	92⅝ bz G
do. 3 M.	6	91½ bz
Warschau 90 R. 8 T.	6	93½ bz

Industrie-Papiere.

Aachen-Münchener Feuerverf.-Ges.	—	2325 G
Berl. F.-Vers.-Ges.	—	275 G
Köln. F.-Vers.-Ges.	—	1720 G
Magdeb.		810 G
Stett. Nat. F.-V.-G.	—	218 G
Berl. Lebensv.-Ges.	—	680 B
Concordia in Cöln	—	610 G
Magd. Lebensv.-Ges.		90 G
Berl. Hagelvers.-G.	—	120 G
Magdeb. do.	—	— —
Thuringia	—	120½ bz G
Berl. Papierfabrik	—	50 bz
Berliner Aquarium	—	81 bz
do. Zentral-Hetz.	—	87¾ bz
do. [illegible]	—	103 G
do. Braue. Tivoli	—	99⅛ bz
Brauerei Moabit	—	72¼ G
Berl. Bockbrauerei	—	74 B
Brauer. Patzenhofer	—	109¾ bz
Brauerei (Wiesner)	—	— —
Masch.-Fab. (Lincke)	—	45¾ G
Fabrik Schering	—	55 etw bz G
Erdmannsd. Spinn.	—	62¼ bz G
Egells Masch.-Fabr.	—	39 bz
Elb. Eisenb.-Bedarf	—	11¾ bz B
Fonrobert Gutta-P.	—	50 bz G
Freund, Masch.-Fab.	—	92 bz
Hannov. Maschinenfabrik (Egestorf)	—	79 bz
Kön. u. Laurahütte	—	154¾ bz
Nordd. Papierfabrik	—	41 bz G
Stobwas. Lampenf.	—	46 bz B
Königsberg. Vulcan	—	36⅞ B
Leinenfabr. Kramsta	—	97⅞ bz B
Redenhütte	—	38 etw bz B
Baugesell. Plessner	—	13¾ bz
Mariehütte	—	72 G

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.